



LANDESAMTSBLATT FÜR DAS BURGENLAND

94. Jahrgang

Ausgegeben und versendet am 19. April 2024

16. Stück

125.	Genehmigung der Bebauungsrichtlinien „für Teilflächen der Grst. Nr. 2645, 2689 und 2690 in der Kg Badersdorf“ (Badersdorf-Nord) der Gemeinde Badersdorf	447
126.	Richtlinie für die Gewährung von Zweckzuschüssen gemäß § 31 Abs. 2 Burgenländisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009 - Bgld. KBBG 2009, LGBl. Nr. 7/2009.....	448
127.	Burgenländischer Handwerkerbonus - Sonderwohnbauförderungsaktion 2024.....	454
128.	Richtlinie zur Förderung von Besuchen burgenländischer Schülerinnen- und Schülergruppen zu Institutionen der Europäischen Union.....	461
129.	Richtlinie zur Förderung „Schulbesuch im Ausland“	463
130.	Förderrichtlinie „Offene Jugendarbeit in Gemeinden“	467
131.	Richtlinie zur Sommerkino Förderung.....	471
132.	Sportförderungsrichtlinien zum Burgenländischen Sportgesetz in der geltenden Fassung.....	473
133.	Verlust der Burgenländischen Jagdkarte von Frau Latzko Michelle	502

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: 2024-005.168-1/2

OE: A2-HLP-ROR

125. Genehmigung der Bebauungsrichtlinien „für Teilflächen der Grst. Nr. 2645, 2689 und 2690 in der Kg Badersdorf“ (Badersdorf-Nord) der Gemeinde Badersdorf

Die Burgenländische Landesregierung hat mit Bescheid vom 9. April 2024, Zahl: 2024-005.168-1/1, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Badersdorf vom 11. Mai 2023, mit der die Bebauungsrichtlinien „für Teilflächen der Grst. Nr. 2645, 2689 und 2690 in der KG Badersdorf“ (Badersdorf-Nord) erlassen werden, gemäß § 50 Abs. 4 iVm § 48 Abs. 8 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 49/2019, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Für die Landesregierung:

Mag. Zinggl, LL.M

**126. Richtlinie für die Gewährung von Zweckzuschüssen gemäß § 31
Abs. 2 Burgenländisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009 -
Bgl. KBBG 2009, LGBl. Nr. 7/2009, in der geltenden Fassung
(Kindergartenbauprogramm 2024)**

- 1.1. Die Höhe des Zweckzuschusses beträgt 20 % (30 % für gemeindeübergreifende Kinderkrippengruppen) der vom Land Burgenland anerkannten Baukosten. Als Obergrenze dafür gelten jedoch die unter Punkt 2.1 angeführten vergleichbaren fiktiven Neubaukosten. Zweckzuschüsse werden erst ab einer Baukostensumme von EUR 20.000 exkl. MwSt. gewährt.
- 1.2. Die pro Gruppenraum, Bewegungsraum, Küche, Speiseraum und Lernraum eingesetzten fiktiven (= für die Zweckzuschussgewährung maßgebenden) Baukosten sind Höchstbeträge.
- 1.3. Bauvorhaben bei denen sich die Liegenschaft und/oder Gebäude nicht im Eigentum der bauführenden Gemeinde befindet, und in Vereinbarung mit der bauführenden Gemeinde realisiert werden, werden ebenfalls ab einer Baukostensumme von EUR 20.000 exkl. 20 % MwSt. Landesbeiträge in Form von Zweckzuschüssen gewährt. Der Zweckzuschuss des Landes ist dabei von der Gemeinde als Eigenmittelanteil zu den Errichtungskosten zu verwenden. Für den Förderwerber entsteht dadurch die Verpflichtung, die Verfügbarkeit der gebauten Räumlichkeiten durch Gebrauchsüberlassungsverträge mit dem Liegenschaftseigentümer abzusichern.
- 1.4. Gemeinden (Gemeindeverbänden) kann die Förderung auch dann gewährt werden, wenn die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durch die Gemeinde (Gemeindeverband) selbst oder durch Dritte im Rahmen von Leasingfinanzierungen oder ähnlichen Finanzierungsformen in Vereinbarung mit der Gemeinde (Gemeindeverband) realisiert wird, jedoch die Gemeinde (Gemeindeverband) die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht selbst betreibt. In diesem Fall ist die Gemeinde verpflichtet, bei der Auswahl des Betreibers dessen Zuverlässigkeit besonders zu prüfen. Die Zuverlässigkeit des Betreibers ist insbesondere dann als gegeben anzusehen, wenn dieser über Referenzprojekte verfügt und eine mehrjährige Erfahrung im vorliegenden Bereich aufweisen kann. Jedenfalls muss für die finanzielle Zuverlässigkeit Bonität des Betreibers gegeben sein. Der Betreiber muss insbesondere die Gewähr dafür bieten, dass die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung mindestens zehn Jahre ab dem Zeitpunkt der vollständigen Gewährung des Zweckzuschusses gesetzeskonform betrieben wird.

Die Gemeinde ist verpflichtet, den Betreiber der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vertraglich zu verpflichten, dass dieser den Betrieb für zumindest 10 Jahre ab dem Zeitpunkt der vollständigen Gewährung des Zweckzuschusses aufrechterhält und gesetzeskonform betreibt.

Die Gemeinde ist weiters verpflichtet, die vertragliche Vereinbarung mit dem Betreiber der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung über den Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung samt den Unterlagen, die zur Beurteilung der Zuverlässigkeit des Betreibers herangezogen werden, dem Land zur Zustimmung vorzulegen. Dazu wird der Gemeinde empfohlen, den Vertrag mit dem Kindergartenbetreiber unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung des Landes abzuschließen.

- 1.5. Für bereits begonnene Bauvorhaben, für die Darlehensteilbeträge bereits gewährt (zugeteilt) wurden, ist eine Umstellung auf Zweckzuschüsse nicht möglich.

- 1.6. Für gemeindeübergreifende Kinderkrippen (Kinderkrippen, bei welchen mindestens zwei burgenländische Gemeinden mit jeweils mindestens drei Kindern die Kinderbetreuung in einer gemeinsamen Einrichtung durchführen oder von einem Dritten durchführen lassen) wird der Zweckzuschuss in der Höhe von 30 % unter folgenden Voraussetzungen bzw. Bedingungen gewährt:
 - 1.6.1. Am Tag der Inbetriebnahme des fertiggestellten Bauvorhabens müssen nachweislich mindestens drei Kinder (Hauptwohnsitz) aus einer oder mehreren anderen Gemeinden des Burgenlandes aufgenommen werden und es ist eine rechtsgültige Kooperationsvereinbarung zwischen den beteiligten Gemeinden vorzulegen.
 - 1.6.2. In den der Inbetriebnahme folgenden fünf Jahren müssen, berechnet mit Stichtag 15. Oktober der Folgejahre, durchschnittlich mindestens drei Kinder aufgenommen werden, die ihren Hauptwohnsitz in einer oder mehreren anderen Gemeinden des Burgenlandes begründet haben als jener, in der sich die Kinderkrippe befindet. Für die Berechnung des Durchschnittes werden die der Inbetriebnahme folgenden fünf Stichtage herangezogen. Wenn in den fünf Folgejahren nicht nachweislich durchschnittlich mindestens drei Kinder aufgenommen werden, die ihren Hauptwohnsitz in einer oder mehreren anderen Gemeinden des Burgenlandes begründet haben als jener, in der sich die Kinderkrippe befindet, ist für jedes Jahr, in dem am maßgeblichen Stichtag (15. Oktober) nicht mindestens drei Kinder aus einer anderen burgenländischen Gemeinde aufgenommen wurden, der Differenzbetrag, der sich auf Grund des gewährten 30 %igen Zweckzuschusses gegenüber einem 20 %igen Zweckzuschuss ergibt, dem Land unverzüglich zurückzuerstatten.
- 1.7. Die Landesbeiträge werden für Kinderkrippengruppen, Kindergartengruppen, alterserweiterte Kindergartengruppen und Horte unter der Bedingung gewährt, dass der Betrieb ab dem Zeitpunkt der vollständigen Gewährung des Zweckzuschusses (§ 31 Abs. 2 Burgenländisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009 - Bgld. KBBG 2009) zumindest über einen Zeitraum von 10 Jahren aufrechterhalten wird. Wird der Betrieb vor Ablauf dieses Zeitraumes eingestellt, können die Landesbeiträge zurückgefordert werden. Darüber hinaus sind die Gemeinden (Gemeindeverbände) verpflichtet, dass bei Bauvorhaben, die durch Dritte hergestellt werden, der Zweckzuschuss als Eigenmittelanteil der Gemeinde zu den Errichtungskosten verwendet wird.

2.1. Die Höhe der Zweckzuschüsse wird im Einzelnen wie folgt bemessen:

Neu-, Zu- und Umbauten sowie Instandsetzungsmaßnahmen (fiktive Neubaukosten):

	Bauvorhaben/Instandsetzungsmaßnahmen:	Fiktive Neubaukosten: (Höchstbetrag)	Zweckzuschuss des Landes: 20 % der fiktiven Baukosten	Zweckzuschuss des Landes bei gemeindeübergreifenden Kinderkrippen: 30 % der fiktiven Baukosten
1.	pro Gruppenraum inkl. erforderliche Verwaltungs- und Nebenräume, Außenanlagen	EUR 395.000	EUR 79.000	EUR 119.000
2.	pro Bewegungsraum inkl. Nebenräume	EUR 260.000	EUR 52.000	EUR 78.000
3.	pro Küche inkl. Nebenräume	EUR 65.000	EUR 13.000	EUR 20.000
4.	pro Speiseraum inkl. Nebenräume	EUR 110.000	EUR 22.000	EUR 33.000
5.	pro Lernraum inkl. Nebenräume *)	EUR 65.000	EUR 13.000	
6.	Für die barrierefreie Gestaltung gemäß § 6 Abs. 5 des Bundes- Behindertengleichstellungsgesetzes BGBl. I Nr. 82/2005, in der geltenden Fassung	EUR 130.000	EUR 26.000	

*) für alterserweiterte Kindergartengruppen (ab 1,5 Lebensjahren bis zum Ende der Volksschulpflicht)

In den fiktiven Neubaukosten sind Architekten-, Baumeister- und Planungskosten enthalten.

Allfällig anzuwendende vergabe- und wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen werden beachtet. Es gilt österreichisches Recht. Gewährte Zuschüsse dürfen nicht abgetreten, angewiesen (§ 1400 ABGB) oder verpfändet werden. Zuschüsse können nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes dafür bereitgestellten Mittel unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie des Grundsatzes der Nachhaltigkeit erfolgen.

Barrierefrei sind bauliche Anlagen, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind (zB durch Errichtung eines Aufzuges, einer Rampe, einer barrierefreien WC-Anlage, etc.)

Instandsetzungsmaßnahmen erhöhen den Nutzwert des Gebäudes und verlängern die Nutzungsdauer wesentlich. Diese Maßnahmen können durch Sanierungen oder Adaptierungen vorgenommen werden. Dabei dürfen die anerkannten Baukosten die vergleichbaren fiktiven Neubaukosten nicht übersteigen. Dazu zählen insbesondere:

- Austausch von Fenstern und Türen
- Austausch von Dach und Dachstuhl
- Austausch von Stiegen
- Austausch von Zwischendecken und Zwischenwänden
- Austausch von Unterböden
- Austausch von Heizungsanlagen
- Austausch von Elektro-, Gas-, Wasser-, Sanitär-, und Heizungsinstallationen
- Umfangreiche Erneuerung des Außenputzes und der Wärmedämmung
- Trockenlegung von Mauern
- Brandschutz

2.2. Bei den fiktiven Neubaukosten handelt es sich um Nettobeträge, exklusive Mehrwertsteuer.

2.3. Dient eine Baumaßnahme der Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze für unter Dreijährige und der Erreichung VIF-konformer Öffnungszeiten kann dafür vom Land ein zusätzlicher Zweckzuschuss in der Höhe von 5 % der anerkannten Baukosten exkl. MwSt. gewährt werden. Die Gemeinde wird VIF-konforme Öffnungszeiten über einen Zeitraum von zumindest 3 Jahren anbieten, widrigenfalls der Zweckzuschuss betreffend die VIF-konformen Öffnungszeiten vom Land zurückgefordert werden kann. Die Gemeinde ist verpflichtet, den schriftlichen Nachweis zu erbringen, dass die Baumaßnahme der Erreichung VIF-konformer Öffnungszeiten dient.

2.4. Für nachstehende Maßnahmen werden keine Zweckzuschüsse aus dem Kindergartenbauprogramm gewährt:

- für Anlagen zur Gewinnung elektrischer Energie (zB: Photovoltaikanlagen)
- für die Baugrunderwerbs- und -aufschließungskosten sowie für die Einrichtungs- und Ausstattungskosten (zB: Möbel, Lehrmittel, Turngeräte, Feuerlöscher, Beschilderungen, Mülltonnen)
- für Instandhaltungsarbeiten; dies sind Maßnahmen, welche für die konsensmäßige (widmungsmäßige) Nutzung des Gebäudes laufend erforderlich sind (zB: laufende Wartungsarbeiten, regelmäßige Reparaturen, Ausmalen der Innenräume, Streichen der Fassade, Ausbessern des Verputzes, Erneuerung von Gebäudeteilen infolge höherer Gewalt (Sturm- und Hagelschäden)

2.5. Eine Gewährung von Zweckzuschüssen erfolgt nur bei Bauvorhaben von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, für die die nach den Bestimmungen des Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009 - Bgld. KBBG 2009, LGBl. Nr. 7/2009, in der geltenden Fassung, erforderlichen Bewilligungen durch die Landesregierung vorliegen.

2.6. Dauerhafte Containerbauten sind von der Förderung ausgeschlossen. Es werden keine Zweckzuschüsse aus dem Kindergartenbauprogramm gewährt.

- 2.7. Mit dem Ausbau des Kinderbildungs- und -betreuungsangebots soll die ganztägige und mit der Vollbeschäftigung der Eltern zu vereinbarende, flexible Kinderbildung und -betreuung besonders gefördert werden. Diese Kinderbildungs- und -betreuungsangebote sollen nach Maßgabe der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden zur Verfügung stehen. Dem soll u.a. durch eine Bedarfserhebung und dem Entwicklungskonzept Rechnung getragen werden. Zur Gewährleistung dieser Bedarfsdeckung hat die Gemeinde, ab Kenntnis, dass sie aufgrund des erhobenen Bedarfs dem Versorgungsauftrag nicht nachkommen kann, zeitgerecht, jedoch jedenfalls zumindest drei Monate vor einer beabsichtigten Umsetzung von einschlägigen Bau- und Entwicklungsvorhaben das Einvernehmen mit der Landesregierung herzustellen (§ 5 Abs. 3 KBBG 2009, in der geltenden Fassung).
- 3.1. Für die Aufnahme in das Kindergartenbauprogramm und die Gewährung von Zweckzuschüssen für den Bau von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen gilt folgende Vorgangsweise:
- Die Rechtsträger der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben bei Bauvorhaben laut Pkt. 2.1. ein Ansuchen um Aufnahme in das Bauprogramm für Kinderkrippengruppen, Kindergarten- gruppen, alterserweiterte Kindergartengruppen und Horte für die neuen förderungswürdigen Bauvorhaben unter Anschluss folgender Unterlagen an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 7 - Bildung, Kultur und Wissenschaft, Hauptreferat Bildung - zu richten:
- 3.1.1. eine detaillierte Kostenschätzung gegliedert nach Gewerken (bei Instandsetzungsmaßnahmen eine genaue Kostengliederung und Beschreibung, welche Baumaßnahmen in den jeweiligen Räumlichkeiten zu welchem Bauzweck vorgesehen sind). Die Kostenschätzung ist exkl. MwSt. zu übermitteln.
- 3.1.2. detaillierte Unterlagen zum Nachweis, dass eine Baumaßnahme der Erreichung VIF- konformer Öffnungszeiten dient und die entsprechende separate Kostenschätzung für diese Baumaßnahme.
- 3.1.3. ein Bauzeit- und Finanzierungsplan über das geplante und zu genehmigende Bauvorhaben.
- 3.1.4. ein Gemeinderatsbeschluss hinsichtlich des geplanten Bauprojektes, sowie der Aufnahme in das Kindergartenbauprogramm.
- 3.1.5. der gemäß Burgenländischen Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55/2003, in der geltenden Fassung, erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigungen durch das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 2.
- 3.1.6. gegebenenfalls ein Nutzungs-/Mietvertrag gemäß Punkt 1.3.
- 3.1.7. eine Verpflichtungserklärung, dass der Betrieb ab dem Zeitpunkt der vollständigen Gewährung des Zweckzuschusses (§ 31 Abs. 2 Burgenländisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009 - Bgld. KBBG 2009) zumindest über einen Zeitraum von 10 Jahren aufrechterhalten wird.
- 3.1.8. Ein gültiger Bescheid des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, der den Betreiber zur Führung der Einrichtung berechtigt.
- 3.2. Bei Bauvorhaben betreffend gemeindeübergreifender Kinderkrippen ist beim Ansuchen zusätzlich bekannt zu geben, wie viele Kinder aufgenommen werden sollen, die ihren Hauptwohnsitz in einer oder mehreren anderen Gemeinden des Burgenlandes begründet haben, als jener, in der sich die Kinderkrippe befindet und eine diesbezügliche Bedarfserhebung sowie die Entwicklungskonzepte der betroffenen Gemeinden sind anzuschließen. Weiters ist eine rechtsgültige Kooperationsvereinbarung zwischen den beteiligten Gemeinden vorzulegen.

3.3. Mit Übermittlung der oben genannten Unterlagen ist keine automatische Aufnahme in das Kindergartenbauprogramm verbunden. Über die tatsächliche Aufnahme in das Kindergartenbauprogramm wird die ansuchende Gemeinde bzw. der ansuchende Rechtsträger mit einem separaten Schreiben informiert.

3.4. Die Aufnahme des Förderwerbers (Förderzusage) in das laufende Kindergartenbauprogramm erfolgt nach Maßgabe der im jährlichen Landesvoranschlag zur Verfügung stehenden Mittel, abhängig vom Einlangen des Antrages und dem Vorliegen der vollständigen Unterlagen gemäß Punkt 3.1.

Sollten die zur Verfügung stehenden budgetären Mittel im laufenden Kindergartenbauprogramm nicht dafür ausreichen, dass alle Förderwerber in das Kindergartenbauprogramm aufgenommen werden können, erfolgt eine Reihung der Förderanträge nach dem Datum des Einlangens des Antrages und der vollständigen Unterlagen, sodass später einlangende Förderanträge nicht mehr berücksichtigt werden können.

3.5. Wenn die Gemeinde bereits in das aktuelle Kindergartenbauprogramm aufgenommen wurde und nicht anhand des von ihr vorgelegten Bauzeitplanes - unter Gewährung einer Nachfrist von maximal 4 Monaten - nachweislich mit der Umsetzung des Bauvorhabens beginnt, wird das betroffene Projekt aus dem aktuellen Kindergartenbauprogramm genommen. In begründeten Ausnahmefällen kann an die ho. Fachabteilung ein entsprechendes Ansuchen zum Weiterverbleib im Kindergartenbauprogramm gestellt werden. Ein begründeter Ausnahmefall liegt dann vor, wenn ein unvorhergesehenes und unabwendbares Ereignis eintritt, dass die Gemeinde tatsächlich nicht mit einberechnet hat und dessen Eintritt auch unter Bedachtnahme auf zumutbare Aufmerksamkeit und Voraussicht nicht erwartet werden konnte.

4.1. Die Errichtung weiterer, nicht in der Kostenschätzung angeführter Maßnahmen, bedarf eines neuen Ansehens um Aufnahme in das Kindergartenbauprogramm unter Anschluss der in Punkt 3.1. angeführten Unterlagen.

5.1. Für die Gewährung bzw. Auslösung der Zweckzuschüsse wird Folgendes festgelegt:

5.1.1. Für die Freigabe der ersten Zweckzuschussrate haben die bauführenden Gemeinden ein formloses Ansuchen unter Anschluss einer Aufstellung (Kostenspiegel) über die aufgelaufenen Baukosten nach Gewerken (Erreichung von mind. 50 % der Baukosten) und mit einem Überprüfungsvermerk des Architekten oder Baumeisters versehen, an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 7 - Bildung, Kultur und Wissenschaft, Hauptreferat Bildung zu richten.

5.1.2. Die Gewährung der zweiten und somit letzten Zweckzuschussrate erfolgt bei Neu-, Zu- und Umbauten auf Ansuchen seitens der bauführenden Gemeinde bzw. des Rechtsträgers:

- nach Vorliegen der erforderlichen Bewilligungen nach den Bestimmungen des Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009 - Bgld. KBBG 2009, LGBl. Nr. 7/2009, in der geltenden Fassung,
- nach Fertigstellung und
- überwiegender Inbetriebnahme des geförderten Projektes
- sowie nach Vorliegen eines entsprechenden Schlussüberprüfungsprotokolls durch einen unabhängigen Bausachverständigen unter Bezugnahme auf den Bewilligungsbescheid gemäß KBBG 2009

- durch Übermittlung eines kumulierten Kostenspiegels mit einem Überprüfungsvermerk des Architekten oder Baumeisters (dieser hat unter Anschluss der Originalbelege in elektronischer Form zu erfolgen). Dabei muss die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe gewährleistet sein. Die Einsichtnahme in die Originalbelege oder deren nachträgliche Vorlage bleibt vorbehalten.
- 5.2. Bei Instandsetzungsmaßnahmen ist in identer Weise vorzugehen.
 - 5.3. Der Zweckzuschuss des Landes wird bei Auszahlung auf volle einhundert EURO abgerundet.
 6. Die Richtlinie für das „Kindergartenbauprogramm 2024“ tritt mit 1. Januar 2024 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Für die Landesregierung:
Die Landesrätin:
Mag.^a Winkler

Zahl: A9/WBF.A2-10015-2-2024

127. Burgenländischer Handwerkerbonus - Sonderwohnbauförderungsaktion 2024

Stand: 1. April 2024

Richtlinien

zur Schaffung von Anreizen für verstärkte ökologische und energetische Maßnahmen bei der Sanierung von Eigenheimen (Ein- und Zweifamilienhäusern) und Eigentumswohnungen im Rahmen des Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetzes 2018, LGBl. Nr. 60/2018.

1. Rechtsgrundlagen:

Im Rahmen des Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetzes 2018 - Bgld. WFG 2018, LGBl. Nr. 60/2018 werden folgende Richtlinien erlassen.

Soweit in diesen Richtlinien keine ausdrücklichen abweichenden Regelungen getroffen werden, sind die Bestimmungen des Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetzes 2018 - Bgld. WFG 2018, LGBl. Nr. 60/2018 anzuwenden.

2. Förderungsziel:

Ziel der Sonderförderaktion ist es, im Interesse der Energieeffizienz und des Klima- und Umweltschutzes durch besondere, befristete Sonderförderaktionen wirksame Schwerpunkte im Hinblick auf die Einsparung von Energie und sonstigen elementaren Ressourcen im Bereich des Wohnbaues zu setzen.

Eine zentrale Herausforderung unserer Gesellschaft ist die demographische Entwicklung in Verbindung mit sich ändernden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen. Mit der alters- und behindertengerechten Adaptierung von Eigenheimen und Eigentumswohnungen soll ein weiterer Schwerpunkt gesetzt werden.

Gerade in Zeiten der Zins- und Teuerungs-Krise sollen mit verstärkten Förderanreizen die privaten Investitionen in Bau- und Sanierungsmaßnahmen angekurbelt werden. Dies, um Arbeitsmarkt Handwerk, Bauwirtschaft und Handel im Burgenland zu beleben und den negativen Auswirkungen der Zins- und Teuerungs-Krise im Land Burgenland entgegenzuwirken.

3. Förderungsgegenstand:

(1) Gegenstand dieser Sonderwohnbauförderungsaktion im Rahmen dieser Richtlinien ist die Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen für die Durchführung von Bau- und Sanierungsmaßnahmen an Eigenheimen, Reihenhäusern und Eigentumswohnungen deren Baubewilligung des letzten abgeschlossenen Bauverfahrens im Zeitpunkt des Einlangens des Ansuchens mindestens 10 Jahre zurückliegt. Bei Sanierungsmaßnahmen handelt es sich um Maßnahmen iSd. §11 der Richtlinien 2024 zur Förderung der Sanierung von Eigenheimen für den privaten Wohnbau.

(2) Gefördert werden die Kosten für Arbeitsleistung ohne Umsatzsteuer (inklusive Fahrt-, Planungs- und Beratungskosten). Gefördert werden insbesondere die Erneuerung von Dächern, Spenglerarbeiten und Blitzschutz, Erneuerung von Fassaden, Austausch von Fenstern, Austausch von Bodenbelägen, Malerarbeiten, Pflasterarbeiten mit wasserdurchlässigem Material, Beschattungsmaßnahmen sowie Installationen. Ebenso die in der Anlage zu dieser Richtlinie aufgezählten Handwerke, bei denen jedenfalls davon auszugehen ist, dass sie Leistungen für die Zwecke dieser Richtlinie erbringen.

(3) Bei der Durchführung von Maßnahmen, die der nachweisbaren Steigerung der Energieeffizienz oder der Senkung des Energieverbrauchs dienen werden neben der reinen Arbeitsleistung auch Materialkosten die zur Steigerung der Energieeffizienz oder zur Reduktion des Energieverbrauchs eingesetzt werden (zB Dämmstoffe und Dichtungsmaterialien, Fenster und Türen, Beschattungsmaterial) gefördert.

(4) Gefördert werden auch die vollständigen Materialkosten exkl. Umsatzsteuer für

- a) eine Rückstauklappe für den Abwasserkanal,
- b) eine Regenwassernutzungsanlage,
- c) die Errichtung von Hochwasserschutzmaßnahmen am Gebäude (zB Installation mobiler Hochwasserschutzwände),
- d) Maßnahmen der Blackout-Prävention im Hausstromnetz (zB Errichtung von Notstromeinspeisenschluss, Einbau Netztrennschalter oder Blackoutbox,...).

(5) Gefördert wird die Durchführung eines Energieeffizienz-Checks sowie die Erstellung eines Energieausweises soweit er in Zusammenhang mit Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz nach 3.3. dieser Richtlinie durchgeführt wird.

(6) Im Falle von Gärtnerarbeiten werden nur Arbeitsleistungen gefördert die nicht bloß der Verschönerung dienen, sondern auch eine sonstige funktionelle Aufgabe haben (zB Bepflanzung am Dach oder an der Fassade zur Beschattung bzw. zur Klimatisierung).

(7) Bei der Durchführung von Maßnahmen, die den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung oder gebrechlichen Menschen dienen (Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit) werden Arbeitsleistungen und das nötige Material ohne Umsatzsteuer (inklusive Fahrt-, Planungs- und Beratungskosten) unabhängig vom Alter des Wohnobjektes gefördert.

(8) Nicht gefördert gemäß Abs. 1 werden jedenfalls

1. Maßnahmen soweit sie aus Mitteln des Burgenländischen Ökoenergiefonds förderbar sind und in diesen Richtlinien nicht ausdrücklich anderes angeordnet ist. Das sind zum Beispiel die Installation von Photovoltaikanlagen- und Stromspeichersystemen, die Installation von alternativen Wärmeerzeugungsanlagen, der Austausch von fossilen Heizsystemen gegen alternative Wärmeerzeugungsanlagen. Diese Maßnahmen werden über die Fördermaßnahmen des Burgenländischen Ökoenergiefonds unterstützt.
2. Kosten für den Erwerb bzw. Anmietung von Werkzeugen aller Art, Waren und Materialien aller Art die nicht in Zusammenhang mit einem förderbaren Projekt stehen sowie Kosten der Entsorgung.

3. Arbeitsleistungen, die aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Auflagen durchgeführt werden, Gutachten (zB Einreichplan) sowie Ablesedienste und Abrechnung von Verbrauchszählern (Strom, Gas, Wasser, Heizung, usw.)
4. Ankauf von Einrichtung sowie die Sanierung an Möbel (zB Einbauküche, Raumteiler, Polsterungen, etc.)
5. Arbeitsleistungen und Material zum Bau oder zur Sanierung von Pools, Schwimmteichen, Gartenteichen, Bewässerungsanlagen, Rollrasen, Whirlpools, Infrarotkabinen und Saunen oder ähnlichen Einrichtungen.
6. die Errichtung bzw. Reparatur von Gas- oder Öl-Heizungen (nach Maßgabe der Richtlinien 2024 zur Förderung der Sanierung von Eigenheimen für den privaten Wohnbau.)

4. Förderungsvergabe:

(1) Förderansuchen um Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses können von allen natürlichen Personen (Eigentümerinnen, Eigentümer und ihnen nahestehende Personen), die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder österreichischen Staatsbürgerinnen oder Staatsbürgern gemäß § 13 Abs. 2 Bgld. WFG 2018 gleichgestellt sind eingebracht werden.

(2) Pro Wohneinheit und Förderungswerberin oder Förderungswerber können für das Jahr 2024 mehrere Förderungsansuchen eingebracht werden. Es werden jedoch pro Wohneinheit und Förderwerberin oder Förderwerber für das Jahr 2024 in Summe aller Förderergewährungen nach dieser Richtlinie maximal 7.000 Euro, bei der Förderung zu mindestens eines Projekts für eine Energieeffizienz Maßnahme (3 Abs. 3 dieser Richtlinie) maximal 10.000 Euro ausbezahlt werden.

(3) Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss in dem Objekt in dem die Sanierungsmaßnahmen gemäß dieser Richtlinie durchgeführt wird, den Hauptwohnsitz begründet haben oder eine Begründung des Hauptwohnsitzes nach Durchführung der Sanierungsmaßnahme anstreben.

(4) Ein Nachweis, dass die zu fördernde Leistung im Zeitraum 1. April 2024 bis 31. Dezember 2024 umgesetzt wurde, ist der Förderstelle vorzulegen.

(5) Ein und dieselbe Sanierungsmaßnahme kann aus Landesmitteln nur einmal gefördert werden.

(6) Ist die Arbeitsleistung nicht von der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber selbst beauftragt worden (insbesondere bei Wohnungseigentümergeinschaften), so hat die Förderungswerberin oder der Förderungswerber die auf sie/ihn anteilig entfallenden Kosten mit einer entsprechenden Kostenabrechnung des Auftraggebers nachzuweisen.

(7) Über die Erbringung der Arbeitsleistungen gemäß dieser Richtlinie muss die Förderungswerberin oder der Förderungswerber eine oder mehrere Endrechnungen(en) im Sinne des § 11 des Umsatzsteuergesetzes 1994 - UStG 1994, BGBl. Nr. 663/1994, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 201/2023, vorlegen. In dieser (diesen) Endrechnung(en) müssen die Kosten für die reine Arbeitsleistung und die Fahrtkosten gesondert ausgewiesen sein. Pauschalentgelte jeglicher Art sind nicht förderbar. Die Kosten für Material sind mittels Rechnungen nachzuweisen, aus denen das angekaufte Material und die Menge hervorgehen muss.

(8) Die Förderung wird nach Maßgabe der vorhandenen Haushaltsmittel des Landes in der Reihenfolge des Einlangens vollständiger Anträge mit allen notwendigen Beilagen vergeben.

(9) Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Zu Unrecht erhaltene Förderungen sind zurückzuerstatten.

5. Förderbare Kosten:

(1) Gefördert werden Arbeitsleistungen, die durch Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung im Burgenland erbracht werden, die zur Ausübung des entsprechenden reglementierten Gewerbes iSd § 94 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr.75/2023 befugt sind.

(2) Bei der Durchführung von Maßnahmen, die der nachweisbaren Steigerung der Energieeffizienz oder der Senkung des Energieverbrauchs dienen werden neben der reinen Arbeitsleistung von Unternehmen mit Sitz im Burgenland auch Materialkosten die zur Steigerung der Energieeffizienz oder zur Reduktion des Energieverbrauchs eingesetzt werden gefördert (zB Dämmstoffe und Dichtungsmaterialien, Fenster und Türen, Beschattungsmaterial).

(3) Gefördert werden auch die Materialkosten für eine Rückstauklappe für den Abwasserkanal, für Regenwassernutzungsanlagen, für Hochwasserschutzmaßnahmen am Gebäude (zB Installation mobiler Hochwasserschutzwände) sowie für Maßnahmen der Blackout-Prävention im Hausstromnetz (zB Errichtung von Notstromeinspeiseanschluss, Einbau Netztrennschalter oder Blackoutbox,...).

(4) Die Kosten für die Erstellung eines Energieausweises sind förderbar, wenn dieser durch ein befugtes Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung im Burgenland in Zusammenhang mit der Durchführung einer förderbaren Maßnahme im Sinne 3. Abs. 3 dieser Richtlinie erstellt wird.

(5) Die Kosten für einen Energieeffizienz-Checks sind förderbar, wenn dieser von einem befugten Unternehmen mit Sitz im Burgenland erfolgt. Energieeffizienz-Checks sind thermografische Untersuchungen mit Infrarot-Thermografie oder die Überprüfung der Anlagentechnik der Heiz- und Warmwasserbereitungsanlage im Hinblick auf Optimierungsmöglichkeiten durch einen befugten Fachbetrieb.

(6) Für Anträge dieser Förderperiode dürfen die Rechnungen frühestens mit 1. April 2024 datieren und die Arbeitsleistungen müssen bis spätestens 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

(7) Die Kosten für die Arbeitsleistung müssen pro Endrechnung zumindest 400 Euro, bei Energieeffizienz-Checks zu mindestens 134 Euro, ohne Umsatzsteuer betragen.

6. Art und Höhe der Förderung:

(1) Die Förderung beträgt 25 % (Förderquote 25 %) der förderbaren Kosten (ohne Umsatzsteuer), maximal aber 7.000 Euro je Förderungswerberin oder Förderungswerber und Förderungsobjekt.

(2) Bei der Durchführung von Maßnahmen, die der Steigerung der Energieeffizienz oder der Senkung des Energieverbrauchs dienen (3. Abs. 3 dieser Richtlinie) beträgt die Förderung 25 % (Förderquote 25 %) der förderbaren Kosten (ohne Umsatzsteuer), maximal aber 10.000 Euro je Förderungswerberin oder Förderungswerber und Förderungsobjekt.

(3) Zusätzlich zu Abs. 2 beträgt die Förderung für die Erstellung eines Energieausweises 75 % der förderbaren Kosten maximal aber 400 Euro.

(4) Für einen Energieeffizienz-Check beträgt die Förderung 75 % der förderbaren Kosten, maximal jedoch 400 Euro.

(5) Eine Förderung ist jedoch nur dann zu gewähren, wenn die zu erwartende Förderung pro eingereichte Endrechnung zumindest 100 Euro beträgt.

(6) Pro Wohneinheit und Förderungswerberin oder Förderungswerber können für das Jahr 2024 in Summe aller Fördergewährungen nach dieser Richtlinie maximal 7.000 Euro, bei der Förderung zu mindestens eines Projekts für eine Energieeffizienz-Maßnahme (3 Abs. 3 dieser Richtlinie) maximal 10.000 Euro ausbezahlt werden. Die Förderung wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss vergeben.

(7) Überschreitet das Netto-Haushaltsjahreseinkommen der im geförderten Objekt wohnhaften volljährigen Personen nachstehende Beträge so reduziert sich die unter 6.1. und 6.2. angeführte Förderquote von 25 % auf 10 % der förderbaren Kosten. Die Förderhöchstsätze bleiben aufrecht.

Das höchstzulässige Netto-Haushaltsjahreseinkommen für eine Förderquote von 25 % beträgt bei einer Haushaltsgröße von

- einer Person 48.400 Euro
- zwei Personen 82.500 Euro
- drei Personen 84.150 Euro
- vier Personen 85.800 Euro
- fünf Personen und mehr 88.000 Euro

Für die Definition des Einkommens gilt § 5 der Richtlinien 2024 zur Förderung der Sanierung von Eigenheimen für den privaten Wohnbau.

7. Förderungsansuchen und Förderungsvoraussetzungen:

(1) Förderungsanträge können frühestens ab dem Inkrafttreten dieser Richtlinie unter Vorlage von saldierten Originalrechnungen, deren Ausstellungsdatum nicht vor dem 1. April 2024 und nach dem 31. Dezember 2024 liegt, gestellt werden.

(2) Förderungsanträge können bis längstens 10. Jänner 2025 bei der Förderstelle eingebracht werden.

(3) Die Sanierungsmaßnahmen sind spätestens mit 31. Dezember 2024 abzuschließen.

(4) Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss der jeweiligen Sanierungsmaßnahmen und nach Vorlage von saldierten Originalrechnungen und der entsprechenden Prüf- und Abnahmeprotokolle oder sonstiger Ausführungsbestätigungen befugter Unternehmen.

(5) Die Endrechnung muss eine detaillierte Beschreibung der Leistung enthalten, um die Förderungswürdigkeit gemäß dieser Richtlinie feststellen zu können. Zusätzlich zu den Anforderungen gemäß § 11 UStG 1994 muss die Endrechnung den Ort der Leistungserbringung, d.h. die genaue Postanschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, bei Wohnungen die Türnummer und wenn vorhanden die Stiegen-Nummer) enthalten.

(6) Vor der Durchführung der Arbeiten bzw. vor der Errichtung der Anlagen sind sämtliche erforderliche behördliche Bewilligungen einzuholen.

(7) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber darf bei Gewährung einer Förderung gemäß dieser Richtlinien für die geförderten Maßnahmen weder ein gefördertes nicht endzugezählte Wohnbaudarlehen in Anspruch nehmen, noch darf die Arbeitsleistung durch eine Versicherungsleistung gedeckt sein. Im Falle der Inanspruchnahme anderer Bundes- Landesförderungen oder Gemeindeförderungen, darf eine Förderquote von 100 % nicht überschritten werden. Wird die Förderquote von 100 % überschritten, so ist die gegenständliche Fördersumme anteilig zu reduzieren und etwaig zu viel ausbezahlte Beträge sind zurückzubezahlen. Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ist verpflichtet eine Überförderung über 100 % der förderfähigen Kosten dem Amt der Burgenländischen Landesregierung - Abt. 9 - Hauptreferat Wohnbauförderung als Förderstelle zu melden. Zum Ausschluss von Überförderungen werden Förderdaten aus allen verfügbaren (Förder-)Datenbanken geprüft.

8. Erforderliche Unterlagen:

- a) Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- b) Letzte Jahreslohnzettel aller volljährigen im geförderten Objekt wohnhaften Personen oder sonstige Einkommensunterlagen (Bezugsbestätigung AMS, Krankengeld, Kinderbetreuungsgeld,...)
- c) Saldierte Rechnung(en) samt Zahlungsbeleg
- d) Bestätigung eines befugten Unternehmens betreffend die ordnungsgemäße Inbetriebnahme und ordnungsgemäße Funktion der Anlage (Haustechnik)
- e) Bestätigung, dass die zu fördernde Leistung im Zeitraum von 1. April 2024 bis 31. Dezember 2024 umgesetzt wurde.
- f) Bei Maßnahmen nach 3. Abs. 3 dieser Richtlinie ist die Vorlage des Energieausweises zum Nachweis der Steigerung der Energieeffizienz oder der Senkung des Energieverbrauchs nötig.

Alle Unterlagen sind online gescannt oder im Falle der physischen Antragstellung in Kopie einzubringen. Übermittelte Unterlagen werden nicht retourniert. Die Originalunterlagen sind für zumindestens 3 Jahre ab Antragstellung für Kontrollen aufzubewahren.

9. Antragstellung:

(1) Die Förderungsanträge sind mittels Onlineformular einzubringen oder falls die technischen Möglichkeiten für die Stellung eines Onlineantrags nicht vorliegen, gemeinsam mit allen erforderlichen Unterlagen an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9, Hauptreferat Wohnbauförderung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, zu richten.

(2) Die vollständigen Förderungsanträge können ab 1. April 2024 bis einschließlich 10. Jänner 2025 eingebracht werden. Anträge die nach dem 10. Jänner 2025 beim Amt der Burgenländischen Landesregierung einlangen können nicht mehr berücksichtigt werden.

(3) Bei positiver Erledigung des Förderungsantrages wird eine schriftliche Zusicherung mit den erforderlichen Bedingungen und Auflagen übermittelt.

(4) Die Überweisung des genehmigten nicht rückzahlbaren Zuschusses hat auf das Konto der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers zu erfolgen.

10. Duldungs- und Mitwirkungspflicht:

(1) Den Organen des Amtes der Landesregierung, im folgenden Prüforgane genannt, ist das Betreten des Grundstückes, auf dem sich das geförderte Objekt befindet, zu gestatten.

(2) Die Prüforgane sind ermächtigt in Unterlagen, die für die Prüfung des zu fördernden Objektes als notwendig erachtet werden, Einsicht zu nehmen.

(3) Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall deren Aushändigung der begünstigten Person(en) zu bestätigen.

(4) Bei der Prüfung hat eine geeignete und informierte Person anwesend zu sein, um Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu leisten.

11. Schluss- und Übergangsbestimmungen:

(1) Hinsichtlich der Ermittlung, Verarbeitung und Übernahme von Daten sind die Bestimmungen des § 10 Bgld. WFG 2018 anzuwenden.

(2) Für alle bis zum 10. Jänner 2025 vollständig eingelangten Förderungsanträge kann eine Förderabwicklung, Genehmigung und Auszahlung auch nach dem 31. Dezember 2024 erfolgen.

(3) Die Sonderförderaktion wird für die gesamte Laufzeit mit gesamt 5.000.000 Euro dotiert.

12. Zeitlicher Geltungsbereich:

Diese Richtlinie tritt am 1. April 2024 in Kraft. Diese Richtlinie tritt mit 31. Dezember 2024 wieder außer Kraft.

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Mag. Dorner

Anlage: Liste gemäß Punkt 3 Abs. 2 dieser Richtlinien

Förderbar sind nach Maßgabe der Förderrichtlinie insbesondere folgende Gewerke:

- Baumeister
- Baugewerbetreibende
- Bodenleger
- Brunnenbauer
- Dachdecker
- Denkmal-, Fassaden und Gebäudereinigung
- Elektro-, Gebäude- und Alarmanlagentechnik
- Gas- und Sanitärtechnik
- Glaser, Glasbeleger und Flachglasschleifer
- Gärtner
- Hafner
- Heizungstechnik; Lüftungstechnik, Kälte- und Klimatechnik
- Holzbaugewerbetreibende
- Keramiker; Platten- und Fliesenleger
- Kommunikationselektronik
- Kunststoffverarbeitung
- Maler und Anstreicher;
- Mechatroniker
- Rauchfangkehrer
- Schädlingsbekämpfung
- Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau; Metalltechnik für Schmiede
- Pflasterer
- Spengler
- Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher
- Stuckateure und Trockenausbauer
- Tapezierer
- Ingenieurbüros
- Tischler und Bautischler
- Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmen
- Holzbau-Meister (Zimmermeister)

128. Richtlinie zur Förderung von Besuchen burgenländischer Schülerinnen- und Schülergruppen zu Institutionen der Europäischen Union

1. Förderzweck

Durch eine nicht rückzahlbare Förderung für Reisen zu Institutionen und Einrichtungen der Europäischen Union und des Europarates sollen burgenländische Schülerinnen- und Schülergruppen aus dem Burgenland bei der Finanzierung unterstützt werden. Der Förderbetrag dient dazu, die Kosten für die/den Erziehungsberechtigte/n der an der Schulreise teilnehmenden Schüler/innen zu reduzieren.

Jungen Menschen sollen durch diese Reise ein besseres Verständnis der Abläufe und Zusammenhänge in der europäischen Politik ermöglicht und die Bedeutung der europäischen Integration für das Burgenland nähergebracht werden. Sie sollen befähigt werden, die europäische Dimension in verschiedenen Bereichen kennenzulernen und diese für sich umzusetzen. Erfolgt die Fahrt nach Brüssel, wird zusätzlich ein Besuch des Büros für internationale Beziehungen und des Verbindungsbüros Brüssel des Landes Burgenland empfohlen.

2. Fördervoraussetzungen

- Burgenländische Schülerinnen- und Schülergruppen ab der 9. Schulstufe (Polytechnische Schulen, mittlere und höhere Schulen)
- Antragsberechtigt sind Schulen im Burgenland sowie deren Elternvereine
- Reise nach Brüssel, Straßburg oder Luxemburg, wenn zumindest eine Einrichtung oder Institution der Europäischen Union oder des Europarates besucht wird
- Erstellung eines pädagogischen Konzeptes, das die Einbindung der Reise in den Unterricht gewährleistet. In diesem Konzept muss besonderes Augenmerk auf die Relevanz der europäischen Integration für Jugendliche und junge Erwachsene gelegt werden. Die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler haben nach Möglichkeit an der Erarbeitung des pädagogischen Konzeptes mitzuwirken.

3. Höhe der Förderung

Die Fördersumme beträgt 150 Euro pro der/dem an der Reise teilnehmender/teilnehmendem Schüler/in.

4. Antragsstellung und Auszahlung

Die Antragsstellung soll vorzugsweise rechtzeitig vor der Reise (ca. 2 Monate davor) über den Online-Förderantrag auf der Homepage www.ljr.at (Förderungen/Förderungen des LJR/Schulbesuch im Ausland) erfolgen. Eine nachträgliche Antragsstellung kann in begründeten Einzelfällen bis spätestens 6 Monate nach Abschluss der Reise erfolgen. Förderbegünstigt sind ausschließlich Schüler/innen, die eine burgenländische Schule besuchen und an einer fördergegenständlichen Reise teilnehmen.

Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt nach vollständigem Vorliegen der erforderlichen Unterlagen. Ein trotz Verbesserungsersuchen der Förderstelle nicht den Vorgaben entsprechendes Förderansuchen sowie die Nichtvorlage der erforderlichen Unterlagen binnen angemessener Frist hat die Zurückweisung des Förderansuchens zur Folge.

Erforderliche Unterlagen:

- pädagogisches Konzept
- Teilnehmer/innenliste (Vorlage Download auf www.ljr.at)
- Kontobestätigung falls kein Schulkonto existiert (Vorlage Download auf www.ljr.at)

5. Verwendungsnachweis

Der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel hat innerhalb von 2 Monaten nach der Reise durch den/die Antragssteller/in mittels Online-Verwendungsnachweis vorzugsweise über die Homepage www.ljr.at (Förderungen/EU-Schulklassenförderung) oder per E-Mail an post.a9-jugend@bgld.gv.at zu erfolgen und folgende Unterlagen zu beinhalten:

- Rechnungen über Fahrt- und Aufenthaltskosten
- Berichte oder Projektarbeiten und Fotos bzw. Filme (zur Veröffentlichung)
- Beleg/Bestätigung über die Weitergabe der Fördermittel an die Erziehungsberechtigt bzw.
- Nachweis für die Reduzierung der Reisekosten für die Erziehungsberechtigten
- Eine Liste und etwaige Belege (Rechnungen und Zahlungsbelege) über Stornogebühren für Schüler/innen die ursprünglich für die Reise angemeldet waren und für die eine Förderung beantragt wurde, kurzfristig jedoch nicht an der Reise teilnehmen konnten.

6. Rechtsanspruch und Rückerstattung

Die Förderungsmaßnahme kommt nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel in Betracht. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eine Förderung besteht nicht. Eine zu Unrecht bezogene oder nachweislich widmungswidrig verwendete Förderung ist zurück zu erstatten.

Im Falle einer kurzfristigen Abmeldung von Schüler/innen von der geplanten Reise, sind der Förderstelle etwaige Belege für Stornogebühren und diesbezügliche Zahlungsbestätigungen unaufgefordert zu übermitteln. In diesem Fall kann die Förderung von den Eltern für die Abdeckung der Stornogebühren herangezogen werden. Betragen die Stornogebühren für den/die betroffene/n Schüler/in weniger als EUR 150 ist der Differenzbetrag dem Fördergeber zurückzuüberweisen.

Werden der Förderstelle für Schüler/innen, die kurzfristig nicht an der Reise teilnehmen konnten, keine Belege für Stornogebühren vorgelegt, sind die entsprechenden Förderbeträge (EUR 150 pro abgesagtem/abgesagter Schüler/in) dem Amt der Burgenländischen Landesregierung zur Gänze rückzuerstatten.

7. Datenerfassung

(1) Die Förderstelle ist berechtigt,

1. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben, einschließlich für statistische Zwecke im Zusammenhang mit dem Vollzug der Förderungen, erforderlich ist;
2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von der Fördernehmerin/dem Fördernehmer erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Landes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zu-erkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben bzw. an diese zu übermitteln sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen;
3. erforderlichenfalls Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Landes-Rechnungshofes, des Rechnungshofes, Bundesstellen, Dienststellen der europäischen Kommission einschließlich der von diesen Stellen mit der Abwicklung von Förderungen beauftragten Institutionen weiterzugeben.

(2) Die Fördernehmerin/Der Fördernehmer hat dafür zu sorgen, dass für die übermittelten Daten Dritter die entsprechenden Einwilligungen bezüglich Daten- und Persönlichkeitsschutz eingeholt werden.

Mit dem Ansuchen ist verbindlich zu erklären, dass

- a) diese Richtlinie anerkannt wird;
- b) sofern in dieser Richtlinie nicht anders definiert, die allgemeinen Förderbestimmungen des Landes zu Jugendförderungen anerkannt werden;
- c) die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung eingehalten werden.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

Für die Landesregierung:
Die Landesrätin:
Mag.^a Winkler

Zahl: A9/GJU.J1257-10003-2-2024

129. Richtlinie zur Förderung „Schulbesuch im Ausland“

1. Förderzweck

Durch eine nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung sollen zeitlich begrenzte Schulaufenthalte burgenländischer Schülerinnen und Schüler ab der 9. Schulstufe im Ausland gefördert und dadurch das Bildungsangebot für junge Menschen im Burgenland erweitert werden. Die Förderung soll auch einen Beitrag zur interkulturellen Bildung leisten.

2. Förderungsvoraussetzungen

- Schülerinnen und Schüler ab der 9. Schulstufe
- österreichische Staatsbürgerschaft bzw. EWR- oder EU-Staatsbürgerschaft (SchülerInnen, die nicht EWR- oder EU-Bürger oder staatenlos sind und deren Eltern in Österreich durch mindestens fünf Jahre einkommensteuerepflichtig waren und in Österreich den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen hatten, werden österreichischen StaatsbürgerInnen gleichgestellt)
- Hauptwohnsitz im Burgenland
- regelmäßige Teilnahme am Unterricht einer vergleichbaren Schule im Ausland für die Dauer eines Schulhalbjahres bzw. eines Schuljahres
- anrechenbares Jahresbruttoeinkommen der Eltern/Erziehungsberechtigten unter der festgesetzten Einkommensgrenze (maximal EUR 89.000) - in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, (wie zB getrennter Haushalt der Unterhaltspflichtigen, Kinderreichtum) kann über diese Höchstgrenze hinausgegangen werden
- antragsberechtigt ist/sind der/die Erziehungsberechtigte/n oder bei Volljährigkeit des/der Schülers/Schülerin diese/r selbst
- Schüler/in muss Besitzer/in einer „BSpecial-Card“ des Landesjugendreferats sein oder diese bei Stellung des Förderantrags beantragen (www.ljr.at/BSpecial-Card)

3. Höhe der Förderung und Ermittlung des anrechenbaren Jahresbruttoeinkommens

Die Höhe der Förderung von zeitlich begrenzten Schulbesuchen burgenländischer Schülerinnen und Schüler mittlerer und höherer Schulen im Ausland ist sozial gestaffelt und liegt zwischen EUR 850 und EUR 2.000 pro

Schulhalbjahr. Vom anrechenbaren Jahresbruttoeinkommens sind für jedes unterhaltspflichtige Kind 6.300 Euro abziehbar. Die Höhe der Förderung beträgt:

Förderbemessungsgrundlage (Anrechenbares Jahresbruttoeinkommen abzügl. Kinder-Absetzbetrag)	Förderhöhe bei einjährigem Auslandsaufenthalt	Förderbetrag bei halbjährigem Auslandsaufenthalt
bis € 47.000	€ 4.200	€ 2.100
€ 47.001 bis € 67.200	€ 3.000	€ 1.500
€ 67.201 bis € 106.800	€ 1.500	€ 750
Über € 106.800 keine Förderung*	*in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, (wie zB getrennter Haushalt der Unterhaltspflichtigen, Kinderreichtum) kann über diese Höchstgrenze hinausgegangen werden.	

Als Bestätigung des Jahresbruttoeinkommens ist die Vorlage des Einkommenssteuerbescheides (Jahresausgleichsbescheid des Finanzamtes) des Vorjahres vorgesehen (falls nicht vorhanden der Jahreslohnzettel des Vorjahres). Bei Landwirten ist der letztjährige Einkommensteuerbescheid (nicht pauschalierte Landwirte) bzw. die Gewinnermittlung nach dem EStG (pauschalierte Landwirte) vorzulegen, für Gewerbetreibende der letzte Einkommenssteuerbescheid.

Ermittlung der Förderbemessungsgrundlage:

- Maßgeblich für die Gewährung und das Ausmaß einer Förderung nach dieser Richtlinie ist das Jahresbruttoeinkommen der/des Eltern(-teils)/Erziehungsberechtigten mit dem/denen das Kind im gemeinsamen Haushalt lebt. Es wird das Bruttoeinkommen im Jahr, das dem Besuch der Schule im Ausland vorausgeht, herangezogen. Ist das Einkommen im Jahr des Besuchs der Schule im Ausland voraussichtlich wesentlich niedriger, ist dieses Jahr für die Förderung maßgeblich - die Voraussetzungen hierfür sind glaubhaft zu machen.
- Leben die Eltern/Erziehungsberechtigten nicht in einer Wohngemeinschaft, werden allfällige Einnahmen aus Unterhalts- oder Alimentenzahlungen bzw. Waisenpension auf das Jahresbruttoeinkommen angerechnet sowie im Falle einer Ausgabe davon abgezogen. Die Höhe entsprechender Zahlungen ist schriftlich zu belegen.
- Von einem Einkommen aus unselbstständiger Tätigkeit darf ein allfälliger Verlust aus selbständiger Nebentätigkeit nicht abgezogen werden. Einkommen aus selbständiger Nebentätigkeit werden zum Jahresbruttoeinkommen hinzugezählt.
- Nicht zum anrechenbaren Jahresbruttoeinkommen zählen Lehrlingsentschädigung, Stipendium, Einkommen erwachsener Geschwister, Familienbeihilfe und Pflegegeld, ebenso das Einkommen der Großeltern, wenn diese im gemeinsamen Haushalt leben.
- Für jedes unterhaltspflichtige Kind ist vom anrechenbaren Jahresbruttoeinkommen ein Absetzbetrag in der Höhe von EUR 6.300 abzuziehen.

4. Antragsstellung

Der Förderantrag soll vorzugsweise vor Beginn des Auslandsaufenthalts mittels Online-Förderantrag auf der Homepage www.ljr.at (Förderungen/Förderungen des LJR/Schulbesuch im Ausland) gestellt werden. Eine nachträgliche Antragsstellung kann in begründeten Einzelfällen noch im selben Jahr, in dem der Auslands-schulbesuch endete, erfolgen. Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt nach vollständigem Vorliegen der erforderlichen Unterlagen.

Erforderliche Unterlagen (Upload als Scans im Online-Förderantrag auf www.ljr.at):

- Staatsbürgerschaftsnachweis der Schülerin/des Schülers
- Meldezettel der Schülerin/des Schülers
- Schulbesuchsbestätigung der österreichischen Stammschule
- Bestätigung über die Aufnahme an der Gastschule im Ausland
- Nachweis des Bruttojahreseinkommens der/s Eltern(-teils)/Erziehungsberechtigten im Jahr vor Reiseantritt
- Nachweis der voraussichtlichen Kosten für den Auslandsschulaufenthalt (Agentur, Reise, Versicherung, etc.)
- Bankomatkarte oder Bankbestätigung mit IBAN und Namen (Förderempfänger)
- Buchungsbestätigung für Flug/Zug/Bus (falls zum Zeitpunkt des Förderansuchens bereits vorhanden)
- BSpecial-Card

Ein trotz Verbesserungsersuchen der Förderstelle nicht den Vorgaben entsprechendes Förderansuchen sowie die Nichtvorlage der erforderlichen Unterlagen binnen angemessener Frist hat die Zurückweisung des Förderansuchens zur Folge.

5. Verwendungsnachweis

Die widmungsgemäße Verwendung der gewährten Förderung ist durch einen Schulbesuchsnachweis der Gastschule im Ausland innerhalb von 2 Monaten nach Beendigung des Auslandsaufenthalts zu belegen. Der Verwendungsnachweis ist dem Landesjugendreferat per Post, E-Mail oder via Upload auf der Homepage www.ljr.at (Förderungen/Förderungen des LJR/Schulbesuch im Ausland/Verwendungsnachweis) zu übermitteln.

6. Rechtsanspruch und Rückerstattung

Die Förderungsmaßnahmen kommen nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel in Betracht. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht. Eine zu Unrecht bezogene oder nachweislich widmungswidrig verwendete Förderung ist zurück zu erstatten. Eine trotz Urgenz innerhalb der vorgegebenen Frist weiteren Nichtvorlage des Schulbesuchsnachweises durch den Fördernehmer hat ebenfalls die Rückforderung des Förderbetrages zur Folge.

7. Datenerfassung

(1) Die Förderstelle ist berechtigt,

1. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben, einschließlich für statistische Zwecke im Zusammenhang mit dem Vollzug der Förderungen, erforderlich ist;
2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von der Fördernehmerin/dem Fördernehmer erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Landes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zu-erkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben bzw. an diese zu übermitteln sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen;
3. erforderlichenfalls Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Landes-Rechnungshofes, des Rechnungshofes, Bundesstellen, Dienststellen der europäischen Kommission einschließlich der von diesen Stellen mit der Abwicklung von Förderungen beauftragten Institutionen weiterzugeben.

(2) Die Fördernehmerin/Der Fördernehmer hat dafür zu sorgen, dass für die übermittelten Daten Dritter die entsprechenden Einwilligungen bezüglich Daten- und Persönlichkeitsschutz eingeholt werden.

Mit dem Ansuchen ist verbindlich zu erklären, dass

- a) diese Richtlinie anerkannt wird;
- b) sofern in dieser Richtlinie nicht anders definiert, die allgemeinen Förderbestimmungen des Landes zu Jugendförderungen anerkannt werden;
- c) die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung eingehalten werden.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

Für die Landesregierung:

Die Landesrätin:

Mag.^a Winkler

130. Förderrichtlinie „Offene Jugendarbeit in Gemeinden“

1. Förderzweck, Fördergrundsätze

Der Auftrag an offene Jugendarbeit ist ein Beitrag zur Erziehung und Bildung und Begleitung von Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsaufgaben, die an traditionellen institutionellen Bildungs- und Betreuungsorten nicht erfüllt werden können.

Das Land Burgenland unterstützt die Gemeinde bei der Erfüllung dieser Aufgabe und fördert Personalkosten für offene Jugendarbeit.

Förderbar sind Personalkosten für offene Jugendarbeit

- in betreuten Jugendfreizeiteinrichtungen (Jugendzentrum/Jugendtreff) oder
- in aufsuchenden Formen (mobile Jugendarbeit),

die auf eine Mindestdauer von 12 Monaten ausgerichtet ist.

Fachliche Qualifikation der Betreuungspersonen (förderfähiges Personal):

- Fachhochschule für soziale Arbeit
- fachspezifische Hochschullehrgänge (Jugend- und Soziokulturarbeit etc.)
- fachspezifische Akademielehrgänge und deren Nachfolgeformen
- Bundesanstalt für Sozialpädagogik und deren Nachfolgeformen
- Kolleg für Sozialpädagogik
- Universitätsstudium im pädagogischen oder psychologischen Bereich (mit entsprechender Berufspraxis)
- Pädagogische Akademien und deren Nachfolgeformen (mit entsprechender Berufspraxis).

Bei mehreren Dienst- bzw. Auftragsnehmern/-innen ist eine geschlechtsparitätische Besetzung anzustreben.

Antragberechtigt sind burgenländische Gemeinden, die nach den oben beschriebenen Kriterien offene Jugendarbeit im Ort organisieren und selbst finanzieren.

Gefördert werden nur auf Gemeinnützigkeit ausgerichtete Vorhaben.

Fördergelder des Landes Burgenland dürfen nur für das beantragte Vorhaben verwendet werden. Das Land Burgenland übernimmt keine Ausfallhaftung, Abgangsdeckung oder Schuldendienste. Der Antrag muss vollständige Angaben zum Antragsteller enthalten.

Beiträge und Mitfinanzierungen von anderen Förderstellen des Landes Burgenland reduzieren den Förderbetrag nach dieser Richtlinie. Förderanträge und Förderzusagen, die Förderwerber nach Beantragung der Förderung gestellt bzw. erhalten haben, sind innerhalb von 4 Wochen schriftlich zu melden. Eine unterlassene, fehlerhafte oder unvollständige Meldung führt zum Förderausschluss.

Nicht im Rahmen dieser Richtlinie förderbar sind: verbandliche Jugendarbeit, Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe, Jugendcoaching, schulische Angebote (schulische Tagesbetreuung, Hort etc.), Lern- und Nachhilfeangebote, Schulsozialarbeit, Beratungsstellen, Bildungseinrichtungen und Beschäftigungsprojekte.

2. Förderung

2.1 Förderstufe 1:

Euro 4.000/Jahr

Voraussetzungen:

- Öffnungszeiten/Einsatzzeiten (bei aufsuchenden Formen) mind. 5 Wochenstunden/mind. 1 Tag pro Woche
- fachliche Qualifikation der Betreuungsperson(en)
- Nachweis über das Beschäftigungsausmaß der Betreuungsperson(en)
- Vorlage des Erhebungsbogens „Offene Jugendarbeit in Gemeinden“
- Vorlage eines Jahreskonzepts und Jahresberichts (geplante bzw. umgesetzte Maßnahmen inkl. Zusammenarbeit mit Schulsozialarbeit und allfällig anderen regional/kommunal agierenden Trägern offener Jugendarbeit)

Diese Förderstufe kann auch über ein gemeindeübergreifendes Projekt ausgelöst werden (zwei oder mehr Gemeinden teilen sich die Öffnungs- bzw. Einsatzzeiten auf - mind. 2 Wochenstunden je Gemeinde. Förderung wird entsprechend der Öffnungszeiten/Einsatzzeiten aliquot aufgeteilt).

2.2 Förderstufe 2:

Euro 8.000/Jahr

Voraussetzungen:

- Öffnungszeiten/Einsatzzeiten (bei aufsuchenden Formen) - mind. 10 Wochenstunden/mind. 1 Tag pro Woche
- fachliche Qualifikation der Betreuungsperson(en)
- Nachweis über das Beschäftigungsausmaß Betreuungsperson(en)
- Vorlage des Erhebungsbogens „Offene Jugendarbeit in Gemeinden“
- Vorlage eines Jahreskonzepts und Jahresberichts (geplante bzw. umgesetzte Maßnahmen inkl. Zusammenarbeit mit Schulsozialarbeit und allfällig anderen regional/kommunal agierenden Trägern offener Jugendarbeit)

Diese Förderstufe kann auch über ein gemeindeübergreifendes Projekt ausgelöst werden (zwei oder mehr Gemeinden teilen sich die Öffnungs- bzw. Einsatzzeiten auf - mind. 2 Wochenstunden je Gemeinde. Förderung wird entsprechend der Öffnungszeiten/Einsatzzeiten aliquot aufgeteilt).

2.3 Förderstufe 3:

Euro 12.000/Jahr

Voraussetzungen:

- Öffnungszeiten/Einsatzzeiten (bei aufsuchenden Formen) - mind. 15 Wochenstunden/mind. 2 Tage pro Woche
- Nachweis der fachlichen Qualifikation der Betreuungsperson(en)
- Nachweis über das Beschäftigungsausmaß Betreuungsperson(en)
- Vorlage des Erhebungsbogens „Offene Jugendarbeit in Gemeinden“
- Vorlage eines Jahreskonzepts und Jahresberichts (geplante bzw. umgesetzte Maßnahmen inkl. Zusammenarbeit mit Schulsozialarbeit und allfällig anderen regional/kommunal agierenden Trägern offener Jugendarbeit)

2.4 Förderstufe 4:

Euro 16.000/Jahr

Voraussetzungen:

- Öffnungszeiten/Einsatzzeiten (bei aufsuchenden Formen) - mind. 20 Wochenstunden/mind. 2 Tage pro Woche
- fachliche Qualifikation der Betreuungsperson(en)
- Nachweis über das Beschäftigungsmaß Betreuungsperson(en)
- Vorlage des Erhebungsbogens „Offene Jugendarbeit in Gemeinden“
- Vorlage eines Jahreskonzepts und Jahresberichts (geplante bzw. umgesetzte Maßnahmen inkl. Zusammenarbeit mit Schulsozialarbeit und allfällig anderen regional/kommunal agierenden Trägern offener Jugendarbeit)

2.5 Sonderbonus für Gemeinden mit geringer Steuereinnahmen-Kopfquote

Für Gemeinden mit einer Steuerkraft-Kopfquote von unter 950 Euro/Jahr (Grundlage: Steuerkraftdaten des Rechnungsabschlusses der Gemeinde aus dem zweitvorangegangenen Jahr) erhöht sich die Förderhöhe um 20 % ausgehend vom Ausgangsbetrag (ds. EURO 1.200 bei Förderstufe 1, EURO 1.600 bei Förderstufe 2, EURO 2.000 bei Förderstufe 3 und EURO 2.400 bei Förderstufe 4). Bei gemeindeübergreifenden Projekten steht der Sonderbonus-Anteil ausgehend von der Öffnungszeit/Einsatzzeit in der/den betreffenden Gemeinde/-n aliquot zu.

2.6 Aliquotierung bei nicht ganzjährigem Betrieb

Wird die nach dieser Richtlinie förderfähige offene Jugendarbeit unterjährig begonnen oder beendet, erfolgt die Förderung aliquot nach Wochen.

3. Verwendungsnachweis

Die widmungsgemäße Verwendung der Subvention muss mit Zahlungsbelegen (Kopie oder Scan) und dem standardisierten Abrechnungsformular (siehe Homepage www.ljr.at) bis Ende März des Folgejahres nachgewiesen werden. Auf Verlangen der Förderstelle sind die Zahlungsbelege im Original vorzulegen. Eine Gesamtjahresabrechnung ist vorzulegen. Diesem Nachweis ist auch ein Jahresbericht beizulegen. Nicht widmungsgemäß verwendete bzw. nicht verbrauchte Subventionsbeiträge müssen zurückerstattet werden.

Die widmungsgemäße Verwendung wird von der Förderstelle geprüft. Der Förderungsempfänger hat auf Verlangen der Förderstelle das Recht auf Kontrolle an Ort und Stelle einzuräumen.

4. Bestimmungen Burgenländisches Jugendschutzgesetz

Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, für die Einhaltung des Burgenländischen Jugendschutzgesetzes 2002 in der jeweils geltenden Fassung zu sorgen.

5. Informationspflicht

Förderungsempfänger sind verpflichtet, in geeigneter Weise (Logo verfügbar als Download auf www.ljr.at) darauf hinzuweisen, dass sie vom Landesjugendreferat Burgenland unterstützt werden (bei Veranstaltungen, auf Plakaten, in Gemeindezeitungen etc.).

6. Datenverarbeitung

Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer bzw. die im Förderungsantrag genannten natürlichen Personen nehmen zur Kenntnis, dass das Land Burgenland auf Grundlage der Bestimmungen des Art 6 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) berechtigt ist,

- a) die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages oder Kontrollzwecke erforderlich ist;
- b) die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von dem Förderungsnehmer selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Landes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskünfte zu erteilen;
- c) Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 Transparenzdatenbankgesetz 2012 (TDBG 2012) durchzuführen.

Sofern für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich ist, ist die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer verpflichtet, die diesbezüglichen personenbezogenen Daten zu übermitteln.

Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer bzw. die im Förderungsantrag genannten natürlichen Personen nehmen zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, dass Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Landes-Rechnungshofes, des Rechnungshofes und der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer bestätigt, dass die Offenlegung von personenbezogenen Daten natürlicher Personen gegenüber dem Land Burgenland in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) und des Datenschutzgesetzes (DSG) erfolgt und die betroffenen Personen von der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer über die Datenverarbeitung des Landes Burgenland informiert wurden.

Arten von personenbezogenen Daten, die vom Land Burgenland verarbeitet werden: Es werden grundsätzlich jene personenbezogenen Daten verarbeitet, welche das Land Burgenland aufgrund des Förderungsantrags und der Berichte sowie Nachweise der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers erhalten hat. Zu den personenbezogenen Daten zählen insbesondere Personalien der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers und am Projekt/Vorhaben mitwirkender natürlicher Personen (Name, Adresse, Kontaktdaten, Beschäftigungsbeginn und -ausmaß, Personal- bzw. Honorarkosten etc.), Befähigungsnachweise, Daten zum förderbaren Projekt/Vorhaben (Zusammenarbeit mit Schulsozialarbeit und allfällig anderen regional/kommunal agierenden Trägern offener Jugendarbeit etc.).

7. Rechtsanspruch

Auf die Zuerkennung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

8. Geltungszeitraum

Inkrafttreten der Förderrichtlinie: 1. Jänner 2024

9. Verpflichtungen bei Antragstellung

Im Ansuchen ist verbindlich zu erklären, dass

- a) diese Richtlinie anerkannt wird;
- b) sofern in dieser Richtlinie nicht anders definiert, die allgemeinen Förderbestimmungen des Landes zu Jugendförderungen anerkannt werden;
- c) die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung eingehalten werden.

Für die Landesregierung:
Die Landesrätin:
Mag.^a Winkler

Zahl: A9/GJU.J1257-10003-2-2024

131. Richtlinie zur Sommerkino Förderung

1. Förderzweck:

Eine nicht rückzahlbare Förderung kann beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesjugendreferat, für ein öffentlich zugängliches und für alle Besucher kostenloses „Open Air“-Sommerkino beantragt werden. Ziel des Förderprojektes ist es, die Jugendarbeit in den burgenländischen Gemeinden auszubauen und das Angebot von sinnvollen Freizeitaktivitäten für junge Menschen vor Ort zu erweitern.

2. Förderungsvoraussetzungen:

- öffentlich zugängliches und für alle Besucher kostenloses „Open Air“-Sommerkino
- Antragsteller und Veranstalter können eine burgenländische Gemeinde oder ein burgenländischer Verein mit Jugendbezug sein
- Veranstaltungsdatum im Zeitraum Juni bis September
- nach Möglichkeit Anbringung des Logos des Landesjugendreferates auf allen Ankündigungen und Drucksorten für das „Open Air“-Sommerkino (Logo als Download auf www.ljr.at unter Förderungen) und/oder am Veranstaltungsort

Filme, die Abwertung von Einzelnen oder Gruppen, unter anderem aufgrund von Geschlecht, Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung, Behinderung, ethnischer Zugehörigkeit, nationaler Herkunft oder religiöser Zugehörigkeit zum Inhalt haben, sind ausdrücklich von dieser Förderung ausgeschlossen.

3. Höhe der Förderung

Das „Open Air“-Sommerkino wird vom Landesjugendreferat mit 50 % der Kosten für Film- und Tontechnik (inkl. Auf- und Abbau) inkl. Kosten für die Örtlichkeit bzw. maximal € 1.500 gefördert. Der gewünschte Film mit der dazugehörigen Lizenz ist vom Veranstalter eigenständig zu besorgen und selbst zu finanzieren. Die Meldung der Veranstaltung hat durch die Gemeinde bzw. den Verein an die AKM zu erfolgen.

4. Antragsstellung

Der Förderantrag ist innerhalb desselben Jahres bis spätestens 15. November unter Anschluss des entsprechenden Verwendungsnachweises auf der Homepage www.ljr.at (Förderungen/Förderungen des LJR/Sommerkino) zu stellen.

Ein trotz Verbesserungsersuchen der Förderstelle nicht den Vorgaben entsprechendes Förderansuchen sowie die Nichtvorlage der erforderlichen Unterlagen binnen angemessener Frist hat die Zurückweisung des Förderansuchens zur Folge.

5. Verwendungsnachweis

Die widmungsgemäße Verwendung der gewährten Fördermittel ist bei Antragsstellung durch Einreichung folgender Unterlagen zu belegen (eingescannt als Upload im Online-Förderantrag auf www.ljr.at):

- Rechnung(en) und Zahlungsbeleg(e) für Film- und Tontechnik
- Foto(s) der Veranstaltung (zur Veröffentlichung)

6. Rechtsanspruch und Rückerstattung

Die Förderungsmaßnahme nach dieser Richtlinie kommt nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel in Betracht. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung besteht nicht. Eine zu Unrecht bezogene oder nachweislich widmungswidrig verwendete Förderung ist zurück zu erstatten.

7. Datenerfassung

(1) Die Förderstelle ist berechtigt,

1. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben, einschließlich für statistische Zwecke im Zusammenhang mit dem Vollzug der Förderungen, erforderlich ist;
2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von der Fördernehmerin/dem Fördernehmer erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Landes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben bzw. an diese zu übermitteln sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen;
3. erforderlichenfalls Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Landes-Rechnungshofes, des Rechnungshofes, Bundesstellen, Dienststellen der europäischen Kommission einschließlich der von diesen Stellen mit der Abwicklung von Förderungen beauftragten Institutionen weiterzugeben.

(2) Die Fördernehmerin/Der Fördernehmer hat dafür zu sorgen, dass für die übermittelten Daten Dritter die entsprechenden Einwilligungen bezüglich Daten- und Persönlichkeitsschutz eingeholt werden.

Mit dem Ansuchen ist verbindlich zu erklären, dass

- a) diese Richtlinie anerkannt wird;
- b) sofern in dieser Richtlinie nicht anders definiert, die allgemeinen Förderbestimmungen des Landes zu Jugendförderungen anerkannt werden;
- c) die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung eingehalten werden.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

Für die Landesregierung:
Die Landesrätin:
Mag.^a Winkler

Zahl: A9/GSV.SPFRL-10000-6-2024

132. Sportförderungsrichtlinien zum Burgenländischen Sportgesetz, in der geltenden Fassung

Abschnitt I Sportstätten- und Sportanlagenförderung (gültig für Maßnahmen ab 1. Jänner 2023)

Förderungsvoraussetzungen

Förderungen sind nur dann zu gewähren, wenn

- (1) die Restfinanzierung durch den Förderwerber sichergestellt ist
- (2) der Förderwerber Eigentümer oder Pächter/Mieter des Grundstückes ist, auf dem die Sportstätte errichtet bzw. bei bereits bestehenden Sportstätten Umbauten oder Sanierungen durchgeführt werden
- (3) sich der Förderwerber verpflichtet, den bewilligten Betrag dem Land Burgenland zurückzuerstatten, wenn dieser der Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Erhaltung der Sportstätte nicht nachkommt
- (4) der Förderwerber dem Land Burgenland das Recht einräumt, sich von der Umsetzung der beantragten Maßnahmen bzw. ordnungsgemäßen Erhaltung der Sportstätte zu überzeugen
- (5) sich der Förderwerber verpflichtet, die Sportstätte den Schulen auf Begehren des gesetzlichen Schulerhalters gegen ein angemessenes Entgelt zur Verfügung zu stellen
- (6) die normgerechte Ausführung - laut dem Österreichischen Institut für Schul- und Sportstättenbau (ÖISS)- des Bauvorhabens gegeben ist. Das Land Burgenland behält sich vor, bei Bedarf ein Gutachten des ÖISS einzuholen.

Die Fertigstellungsfrist sämtlicher Projekte bzw. Maßnahmen beträgt ab der Bewilligung durch die Burgenländische Landesregierung zwei Jahre. Nach Ablauf dieser Frist von zwei Jahren können bewilligte Förderungen nicht mehr ausbezahlt werden.

Förderarten

1. Neu- bzw. Zubau von Räumen auf Sportanlagen
2. Sanierung von Räumen auf Sportanlagen
3. Neuerrichtung und Sanierung von Fußballspielfeldern (Groß- bzw. Kleinspielfeld)
4. Neuerrichtung und Sanierung von Stockschießbahnen
5. Neuerrichtung und Sanierung von Tennisplätzen
6. Neuerrichtung, Umrüstung und Sanierung von Flutlichtanlagen
7. Neuerrichtung von Fix-Sitzplatztribünen
8. Neuerrichtung von Alternativenergieanlagen
9. Neuerrichtung barrierefreier Infrastruktur
10. Neuerrichtung und Sanierung anderer Projekte/Maßnahmen

Nicht förderbare Projekte/Maßnahmen

(1) Die Er- bzw. Einrichtung von Lokalen, Kantinen, Küchen, Lagerräumen, Mannschaftsbesprechungsräumen, Clubräumen, Sitzterrassen oder ähnlichen Räumlichkeiten für gastronomischen und gesellschaftlichen (nicht sportrelevante) Nutzungen.

(2) Die Er- bzw. Einrichtung von gewerblich oder touristisch genutzten Sportstätten/Sportanlagen wie zB Fitnessstudios, Flugplätzen (mit Ausnahme von Anlagen von geförderten Modellflugvereinen), Seebäder, Veranstaltungshallen etc.

(3) Abrichteplätze und Clubhäuser für den Hundesport

(4) Grundstücksankäufe

(5) Schulsportanlagen

(6) Kran- und Steganlagen sowie Maßnahmen zur Schlammbeseitigung im Segelsport

(7) Sportstätten/Sportanlagen, die ausschließlich für den Hobby- und Freizeitsport verwendet und von der Allgemeinheit genutzt werden

Anspruchsberechtigte Förderwerber

- Burgenländische Sportvereine
 - Vereinssitz im Burgenland
 - Zugehörigkeit zu einem burgenländischen Fachverband
- Burgenländische Gemeinden
 - im Auftrag eines burgenländischen Sportvereines
- Physische und juristische Personen
 - mit Sitz (Wohnsitz) im Burgenland und
 - wenn die Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. (2) des Burgenländischen Sportgesetzes, in der geltenden Fassung, erfüllt werden und diese Förderungen auch der „De-Minimis Beihilfen-Verordnung der EU“ entsprechen.

Bei vorsteuerabzugsberechtigten Förderwerbern erfolgt die Berechnung der höchstmöglichen Fördersumme ausschließlich unter Heranziehung von Nettobeträgen (exkl. USt.) der anrechenbaren Kosten.

Rechnungen/Zahlungsnachweise

Anerkannt werden Rechnungen in ausgedruckter oder digitaler Form, die im sachlichen (Art der Leistung) und zeitlichen Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme stehen und auf den Fördernehmer ausgestellt sind. Sämtliche Rechnungen müssen von einem Fachunternehmen (auch Genossenschaften und/oder landwirtschaftliche Maschinenringe möglich) entsprechend der Maßnahmen in deutscher Sprache verfasst, auf Original-Firmenpapier ausgestellt und in Euro-Beträgen ausgewiesen werden. Die Vorlage von Teilrechnungen ist möglich.

Rechnungen über EUR 1.000 sind ausnahmslos mittels bargeldlosen Zahlungsverkehres (digitale Überweisung) zu begleichen. Der Nachweis des Zahlungsflusses ist durch Zahlungsnachweise in Form von Kontoauszügen und Überweisungsbestätigungen und/oder Telebankinglisten in ausgedruckter oder digitaler Form zu belegen. Aus den erbrachten Nachweisen muss die bezahlte Rechnung eindeutig identifizierbar sein.

Rechnungen bis inkl. EUR 1.000 können mittels bargeldlosen Zahlungsverkehres (digitale Überweisung) oder als Barzahlung saldiert werden. Barzahlungen sind sowohl vom Rechnungsleger als auch vom Rechnungsempfänger mittels originaler oder digitaler Unterschrift zu bestätigen. Bei Rechnungen, die bar bezahlt wurden, ist der Nachweis des Zahlungsflusses durch die Vorlage einer Kopie des Kassabuches zu erbringen.

10 % der bewilligten Förderhöhe können als erbrachte Eigenleistung des Antragstellers anerkannt werden. Die erbrachte Eigenleistung muss durch Auflistung der getätigten Arbeiten vom Antragsteller mit Unterschrift bestätigt werden.

Bei Rechnung(en), die auf vorsteuerabzugsberechtigte Förderwerber ausgestellt sind, werden beim Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung ausschließlich Nettobeträge (exkl. USt.) anerkannt

Rechnungen, die ausschließlich auf Privatpersonen und ohne Fördernehmerbezug ausgestellt sind, können nicht anerkannt bzw. abgerechnet werden.

Auszahlung bewilligter Förderungen

Eine Auszahlung der bewilligten Fördersumme bis zu max. 80 % erfolgt nach Vorlage von saldierten Belegen gem. Absatz „Rechnungen/Zahlungsnachweise“. Nach Vorlage einer Fertigstellungsbestätigung der zuständigen Gemeinde erfolgt die Auszahlung der verbleibenden 20 % der bewilligten Fördersumme.

Die Fertigstellungsfrist sämtlicher Projekte bzw. Maßnahmen beträgt ab der Bewilligung durch die Burgenländische Landesregierung zwei Jahre. Nach Ablauf dieser Frist von zwei Jahren können bewilligte Förderungen nicht mehr ausbezahlt werden.

1. Neu- bzw. Zubau von Räumen auf Sportanlagen

Gefördert werden Umkleidekabinen, Wasch- und Duschräume, WC-Anlagen für Aktive, Schieds- bzw. Kampfrichter*innenräume, Sanitätsräume, Trainer*innenkabinen, Räumlichkeiten für Platz- und Zeugwart*innen sowie für Utensilien, Technik und sport-artenspezifische Geräte.

Die Mehrfachnutzung von Räumen ist hinsichtlich einer kompakten und wirtschaftlichen Planung anzustreben. Raumkombinationen sollen, wenn möglich, geschaffen werden.

Förderabwicklung (Antragstellung, Förderberechnung und Auszahlung)

Antragstellung (vor Baubeginn, jedoch spätestens drei Monate nach der ersten projekt-bezogenen Rechnung):

- Vollständig ausgefülltes Formblatt (Antrag auf Sportstättenförderung)
- Einreichplan des Bauvorhabens von einem Fachunternehmen

Förderberechnung:

Neubauten werden mit EUR 180 pro m² bis zu max. 150 m² gefördert, entspricht einer maximalen Förderhöhe von EUR 27.000.

Zubauten werden mit EUR 180 pro m² bis zur oben angeführten Maximalgröße eines Neubaus (150 m²) gefördert.

Unabhängig von der Anzahl der Förderanträge, beträgt die geförderte Maximalgröße in der Zeitspanne von fünf Jahren 150 m².

Auszahlung:

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Unterlagen gem. den Absätzen „Rechnungen/Zahlungsnachweise“ sowie „Auszahlung bewilligter Förderungen“.

Als Nachweis wird der gesamte Betrag der vorgelegten Rechnung(en) bis zur bewilligten Förderhöhe anerkannt.

2. Sanierung von Räumen auf Sportanlagen

Gefördert werden Umkleidekabinen, Wasch- und Duschräume, WC-Anlagen für Aktive, Schieds- bzw. Kampfrichter*innenräume, Sanitätsräume, Trainer*innenkabinen, Räumlichkeiten für Platz- und Zeugwart*innen sowie für Utensilien, Technik und sportartenspezifische Geräte frühestens fünf Jahre nach der Neuerrichtung.

Förderabwicklung (Antragstellung, Förderberechnung und Auszahlung)

Antragstellung (vor Beginn der Maßnahmen, jedoch spätestens drei Monate nach der ersten projektbezogenen Rechnung):

- Vollständig ausgefülltes Formblatt (Antrag auf Sportstättenförderung)
- Kostenvoranschläge/Angebote bzw. projektbezogene Rechnungen(en)

Förderberechnung:

30 % der förderbaren Kosten, jedoch max. EUR 4.500 pro Einzelmaßnahme.

Auszahlung:

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Unterlagen gem. den Absätzen „Rechnungen/Zahlungsnachweise“ sowie „Auszahlung bewilligter Förderungen“.

Als Nachweis werden entsprechend der Förderberechnung 30 % jeder vorgelegten Rechnung anerkannt.

3. Neuerrichtung und Sanierung von Fußballspiefeldern (Groß- bzw. Kleinspielfeld)

Förderabwicklung (Antragstellung, Förderberechnung und Auszahlung)

Antragstellung (vor Beginn der Maßnahmen, jedoch spätestens drei Monate nach der ersten projektbezogenen Rechnung):

- Vollständig ausgefülltes Formblatt (Antrag auf Sportstättenförderung)
- Kostenvoranschläge/Angebote bzw. projektbezogene Rechnungen(en)

Förderberechnung für Neuerrichtung(en):

1. Für meisterschaftstaugliches Großspiefeld: 20 % der förderbaren Kosten, jedoch max. EUR 30.000
2. Rein für Trainingszwecke genutztes Großspiefeld: 15 % der förderbaren Kosten, jedoch max. EUR 7.500
3. Für meisterschaftstaugliches Kleinspielfeld: 15% der förderbaren Kosten, jedoch max. EUR 7.500

Auszahlung:

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Unterlagen gem. den Absätzen „Rechnungen/Zahlungsnachweise“ sowie „Auszahlung bewilligter Förderungen“. Zusätzlich ist eine Bestätigung durch den Burgenländischen Fußballverband erforderlich, dass es sich bei der Neuerrichtung um ein meisterschaftstaugliches Fußballspiefeld (Groß- bzw. Kleinspielfeld) handelt.

Als Nachweis werden entsprechend der Förderberechnung 20 % gem. (1) meisterschaftstaugliches Großspiefeld bzw. 15 % gem. (2) rein für Trainingszwecke genutztes Großspiefeld und (3) meisterschaftstaugliches Kleinspielfeld jeder vorgelegten Rechnung anerkannt.

Förderberechnung für Sanierung auf Fußballspiefeldern:

30 % der förderbaren Kosten, jedoch max. EUR 4.000.

Sanierung(en) auf Spiefeldern können frühestens fünf Jahre nach einer Neuerrichtung gefördert werden. Unabhängig von der Anzahl der Förderanträge, beträgt der maximale Förderbetrag in der Zeitspanne von fünf Jahren EUR 10.000.

Auszahlung:

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Unterlagen gem. den Absätzen „Rechnungen/Zahlungsnachweise“ sowie „Auszahlung bewilligter Förderungen“.

Als Nachweis werden entsprechend der Förderberechnung 30 % jeder vorgelegten Rechnung anerkannt.

4. Neuerrichtung und Sanierung von Stockschießbahnen

Förderabwicklung (Antragstellung, Förderberechnung und Auszahlung)

Antragstellung (vor Beginn der Maßnahmen, jedoch spätestens drei Monate nach der ersten projektbezogenen Rechnung):

- Vollständig ausgefülltes Formblatt (Antrag auf Sportstättenförderung)
- Kostenvoranschläge/Angebote bzw. projektbezogene Rechnungen(en)

Förderberechnung für Neuerrichtung(en):

EUR 1.300 pro Bahn

Förderberechnung für Sanierung(en):

EUR 400 pro Bahn

Sanierung(en) von Stockschießbahnen können frühestens fünf Jahre nach einer Neuerrichtung gefördert werden.

Auszahlung:

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Unterlagen gem. den Absätzen „Rechnungen/Zahlungsnachweise“ sowie „Auszahlung bewilligter Förderungen“.

Als Nachweis wird der gesamte Betrag der vorgelegten Rechnung(en) bis zur bewilligten Förderhöhe anerkannt.

5. Neuerrichtung und Sanierung von Tennisplätzen

Förderabwicklung (Antragstellung, Förderberechnung und Auszahlung)

Antragstellung (vor Beginn der Maßnahmen, jedoch spätestens drei Monate nach der ersten projektbezogenen Rechnung):

- Vollständig ausgefülltes Formblatt (Antrag auf Sportstättenförderung)
- Kostenvoranschläge/Angebote bzw. projektbezogene Rechnungen(en)

Förderberechnung für Neuerrichtung(en):

1. Für Sand-, Hart- bzw. Rasenplätze: 20 % der förderbaren Kosten, jedoch max. EUR 6.000 pro Tennisplatz
2. Für Red Court- (Allwetter)tennisplätze: 20 % der förderbaren Kosten, jedoch max. EUR 10.000 pro Tennisplatz

Auszahlung:

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Unterlagen gem. den Absätzen „Rechnungen/Zahlungsnachweise“ sowie „Auszahlung bewilligter Förderungen“.

Als Nachweis werden entsprechend der Förderberechnung 20 % gem. der Neuerrichtung von (1) Sand-, Hart- bzw. Rasentennisplätze und (2) Red Court- (Allwetter)tennisplätze jeder vorgelegten Rechnung anerkannt.

Förderberechnung für Sanierung von Tennisplätzen:

30 % der förderbaren Kosten, jedoch max. EUR 4.000

Auszahlung:

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Unterlagen gem. den Absätzen „Rechnungen/Zahlungsnachweise“ sowie „Auszahlung bewilligter Förderungen“.

Als Nachweis werden entsprechend der Förderberechnung 30 % jeder vorgelegten Rechnung anerkannt.

6. Neuerrichtung, Umrüstung und Sanierung von Flutlichtanlagen

Förderabwicklung (Antragstellung, Förderberechnung und Auszahlung)

Antragstellung (vor Beginn der Maßnahmen, jedoch spätestens drei Monate nach der ersten projektbezogenen Rechnung):

- Vollständig ausgefülltes Formblatt (Antrag auf Sportstättenförderung)
- Kostenvoranschläge/Angebote bzw. projektbezogene Rechnungen(en)

Förderberechnung LED-Flutlichtanlagen auf Fußballspielfeld(er):

1. Komplette Neuerrichtung in LED-Ausführung: 20 % der förderbaren Kosten, jedoch max. EUR 18.000 pro Großspielfeld
2. Umrüstung einer bestehenden Flutlichtanlage auf LED-Beleuchtung: 20 % der förderbaren Kosten, jedoch max. EUR 15.000 pro Großspielfeld
3. Sanierung einer bestehenden LED-Flutlichtanlage: 30 % der förderbaren Kosten, jedoch max. EUR 8.000 pro Großspielfeld

Förderberechnung Flutlichtanlage in herkömmlicher Ausführung auf Fußballspielfeld(er):

1. Komplette Neuerrichtung in herkömmlicher Ausführung: 20 % der förderbaren Kosten, jedoch max. EUR 11.000 pro Großspielfeld
2. Sanierung einer herkömmlicher Flutlichtausführung: 20 % der förderbaren Kosten, jedoch max. EUR 1.500 pro Großspielfeld

Sanierung(en) gem. (3) einer bestehenden LED-Flutlichtanlage bzw. (2) einer Flutlichtanlage in herkömmlicher Ausführung, können frühestens fünf Jahre nach deren Neuerrichtung bzw. Umrüstung gefördert werden. Unabhängig von der Anzahl der Förderanträge, beträgt der maximale Förderbetrag in der Zeitspanne von fünf Jahren EUR 8.000 gem. (3) Sanierung einer bestehenden LED-Flutlichtanlage bzw. EUR 1.500 gem. (2) Sanierung einer herkömmlichen Flutlichtausführung.

Auszahlung:

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Unterlagen gem. den Absätzen „Rechnungen/Zahlungsnachweise“ sowie „Auszahlung bewilligter Förderungen“. Zusätzlich ist ein Lichtmessprotokoll durch ein Fachunternehmen vorzulegen.

Als Nachweis werden entsprechend der Förderberechnung 20 % bei einer (1) kompletten Neuerrichtung einer Flutlichtanlage in LED-Ausführung, (2) Umrüstung einer bestehenden Flutlichtanlage auf LED-Beleuchtung, (1) kompletten Neuerrichtung einer Flutlichtanlage in herkömmlicher Ausführung bzw. (2) Sanierung einer herkömmlichen Flutlichtausführung jeder vorgelegten Rechnung anerkannt.

Als Nachweis werden entsprechend der Förderberechnung 30 % bei der (3) Sanierung einer bestehenden LED-Flutlichtanlage jeder vorgelegten Rechnung anerkannt.

100 % der bewilligten Förderung werden nach Vorlage einer Bestätigung durch den Burgenländischen Fußballverband, dass es sich bei der geförderten Maßnahme gem. (1) komplette Neuerrichtung in LED-Ausführung, (2) Umrüstung einer bestehenden Flutlichtanlage auf LED-Beleuchtung bzw. (1) komplette Neuerrichtung in herkömmlicher Ausführung auf dem Großspielfeld um eine meisterschaftstaugliche Flutlichtanlage handelt, ausbezahlt.

50 % der bewilligten Förderung werden, wenn es keine Bestätigung durch den Burgenländischen Fußballverband über die Flutlichtanlage gem. (1) komplette Neuerrichtung in LED-Ausführung, (2) Umrüstung einer bestehenden Flutlichtanlage auf LED-Beleuchtung bzw. (1) komplette Neuerrichtung in herkömmlicher Ausführung auf dem Großspielfeld gibt, ausbezahlt.

Förderberechnung LED-Flutlichtanlagen auf Sportstätten/Sportanlagen anderer Sportarten:

1. Komplette Neuerrichtung in LED-Ausführung: 20 % der förderbaren Kosten, jedoch max. EUR 18.000
2. Umrüstung einer bestehenden Flutlichtanlage auf LED-Beleuchtung: 20 % der förderbaren Kosten, jedoch max. EUR 15.000
3. Sanierung einer bestehenden LED-Flutlichtanlage: 30 % der förderbaren Kosten, jedoch max. EUR 8.000

Förderberechnung Flutlichtanlage in herkömmlicher Ausführung auf Sportstätten/Sportanlagen anderer Sportarten:

1. Komplette Neuerrichtung in herkömmlicher Ausführung: 20 % der förderbaren Kosten, jedoch max. EUR 11.000
2. Sanierung einer herkömmlicher Flutlichtausführung: 20 % der förderbaren Kosten, jedoch max. EUR 1.500

Sanierung(en) gem. (3) einer bestehenden LED-Flutlichtanlage bzw. (2) einer Flutlichtanlage in herkömmlicher Ausführung, können frühestens fünf Jahre nach deren Neuerrichtung bzw. Umrüstung gefördert werden. Unabhängig von der Anzahl der Förderanträge, beträgt der maximale Förderbetrag in der Zeitspanne von fünf Jahren EUR 8.000 gem. (3) Sanierung einer bestehenden Flutlichtanlage bzw. EUR 1.500 gem. (2) Sanierung einer herkömmlichen Flutlichtausführung.

Auszahlung:

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Unterlagen gem. den Absätzen „Rechnungen/Zahlungsnachweise“ sowie „Auszahlung bewilligter Förderungen“.

Als Nachweis werden entsprechend der Förderberechnung 20 % bei einer (1) kompletten Neuerrichtung einer Flutlichtanlage in LED-Ausführung, (2) Umrüstung einer bestehenden Flutlichtanlage auf LED-Beleuchtung, (1) kompletten Neuerrichtung einer Flutlichtanlage in herkömmlicher Ausführung bzw. (2) Sanierung einer herkömmlichen Flutlichtausführung jeder vorgelegten Rechnung anerkannt.

Als Nachweis werden entsprechend der Förderberechnung 30 % bei der (3) Sanierung einer bestehenden LED-Flutlichtanlage jeder vorgelegten Rechnung anerkannt.

7. Neuerrichtung von Fix-Sitzplatztribünen

Gefördert wird die Neuerrichtung von feststehenden Tribünen, sowohl für den Außen- als auch Innenbereich. Ausgenommen von der Förderung sind alle demontierbaren bzw. mobilen Tribünen.

Förderabwicklung (Antragstellung, Förderberechnung und Auszahlung)

Antragstellung (vor Beginn der Maßnahmen, jedoch spätestens drei Monate nach der ersten projektbezogenen Rechnung):

- Vollständig ausgefülltes Formblatt (Antrag auf Sportstättenförderung)
- Kostenvoranschläge/Angebote bzw. projektbezogene Rechnungen(en)

Förderberechnung:

20 % der förderbaren Kosten, jedoch max. EUR 12.000 pro Sportanlage

Auszahlung:

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Unterlagen gem. den Absätzen „Rechnungen/Zahlungsnachweise“ sowie „Auszahlung bewilligter Förderungen“.

Als Nachweis werden entsprechend der Förderberechnung 20 % jeder vorgelegten Rechnung anerkannt.

8. Neuerrichtung von Alternativenergieanlagen

Ziel der Förderung ist es, im Interesse der Energieeffizienz und des Klima- und Umweltschutzes durch besondere Anreize wirksame Schwerpunkte im Hinblick auf die Einsparung von Energie und sonstigen elementaren Ressourcen, eine möglichst effiziente Anwendung von Energie sowie den verstärkten Einsatz von alternativen Energieträgern im Bereich von Sportstätten/Sportanlagen zu setzen.

Förderabwicklung (Antragstellung, Förderberechnung und Auszahlung)

Antragstellung (vor Beginn der Maßnahmen, jedoch spätestens drei Monate nach der ersten projektbezogenen Rechnung):

- Vollständig ausgefülltes Formblatt (Antrag auf Sportstättenförderung)
- Kostenvoranschläge/Angebote bzw. projektbezogene Rechnungen(en)

Förderberechnung:

30 % der förderbaren Kosten, jedoch max. EUR 3.500 pro Anlage

Auszahlung:

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Unterlagen gem. den Absätzen „Rechnungen/Zahlungsnachweise“ sowie „Auszahlung bewilligter Förderungen“.

Als Nachweis werden entsprechend der Förderberechnung 30 % jeder vorgelegten Rechnung anerkannt.

9. Neuerrichtung barrierefreier Infrastruktur

Gefördert wird die Errichtung von barrierefreier Infrastruktur für Besucher*innen einer Sport-stätte/Sport-anlage. Ausgenommen von der Förderung sind Sportstätten/Sportanlagen, die speziell dem Behindertensport gewidmet sind. Unter Umsetzung der Empfehlung der jeweils aktuellen Ausgabe der ÖISS-Richtlinie „Barrierefreie Sportstätten“ erhöht sich der bewilligte Förderungsbetrag bei der Neuerrichtung nachstehender Infrastruktur:

1. Kassabereich
2. WC-Anlagen für Zuschauer*innen
3. Zuschauersitzplätze, Zuschauertribünen
4. Zugang zu Gastronomie- bzw. Buffetbereich

Förderabwicklung (Antragstellung, Förderberechnung und Auszahlung)

Antragstellung (vor Beginn der Maßnahmen, jedoch spätestens drei Monate nach der ersten projektbezogenen Rechnung):

- Vollständig ausgefülltes Formblatt (Antrag auf Sportstättenförderung)
- Kostenvoranschläge/Angebote bzw. projektbezogene Rechnungen(en)

Förderberechnung bei der Neuerrichtung einer Sportstätte/Sportanlage:

Erhöhung um 30 % der bewilligten Förderung bei Errichtung und Umbau aller vier angeführter Maßnahmen (1) Kassabereich, (2) WC-Anlagen für Zuschauer*innen (3) Zuschauersitzplätze, Zuschauertribünen und (4) Zugang zu Gastronomie- bzw. Buffetbereich.

Erhöhung um 20 % der bewilligten Förderung bei Errichtung und Umbau von zwei oder drei angeführter Maßnahmen (1) Kassabereich, (2) WC-Anlagen für Zuschauer*innen (3) Zuschauersitzplätze, Zuschauertribünen und (4) Zugang zu Gastronomie- bzw. Buffetbereich, wobei die Errichtung bzw. der Umbau von (2) WC-Anlagen für Zuschauer*innen verpflichtend durchzuführen ist.

Erhöhung um 10 % der bewilligten Förderung bei Errichtung und Umbau der Maßnahme (2) WC-Anlage für Zuschauer*innen.

Auszahlung:

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Unterlagen gem. den Absätzen „Rechnungen/Zahlungsnachweise“ sowie „Auszahlung bewilligter Förderungen“.

Als Nachweis wird der gesamte Betrag der vorgelegten Rechnung(en) bis zur bewilligten Förderhöhe anerkannt.

Förderberechnung bei der nachträglichen Umgestaltung einer Sportstätte/Sportanlage:

20 % der förderbaren Kosten, jedoch max. EUR 6.000 bei Umsetzung aller vier angeführter Maßnahmen (1) Kassabereich, (2) WC-Anlagen für Zuschauer*innen (3) Zuschauersitzplätze, Zuschauertribünen und (4) Zugang zu Gastronomie- bzw. Buffetbereich.

20 % der förderbaren Kosten, jedoch max. EUR 4.500 bei Umsetzung von drei der angeführten Maßnahmen (1) Kassabereich, (2) WC-Anlagen für Zuschauer*innen (3) Zuschauersitzplätze, Zuschauertribünen und (4) Zugang zu Gastronomie- bzw. Buffetbereich Maßnahmen wobei die (2) Errichtung einer WC-Anlage für Zuschauer*innen verpflichtend durchzuführen ist.

20 % der förderbaren Kosten, jedoch max. EUR 3.000 bei Umsetzung von zwei der angeführten Maßnahmen (1) Kassabereich, (2) WC-Anlagen für Zuschauer*innen (3) Zuschauersitzplätze, Zuschauertribünen und (4) Zugang zu Gastronomie- bzw. Buffetbereich Maßnahmen wobei die (2) Errichtung einer WC-Anlage für Zuschauer*innen verpflichtend durchzuführen ist.

20 % der förderbaren Kosten, jedoch max. EUR 1.500 bei Umsetzung der Maßnahme (2) WC-Anlage für Zuschauer*innen.

Auszahlung:

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Unterlagen gem. den Absätzen „Rechnungen/Zahlungsnachweise“ sowie „Auszahlung bewilligter Förderungen“.

Als Nachweis werden entsprechend der Förderberechnung 20 % jeder vorgelegten Rechnung anerkannt.

10. Neuerrichtung und Sanierung anderer Projekte/Maßnahmen

Für Projekte/Maßnahmen, die im Absatz „Förderarten“ nicht explizit genannt werden, gilt nachstehende Vorgehensweise:

Förderabwicklung (Antragstellung, Förderberechnung und Auszahlung)

Antragstellung (vor Beginn der Maßnahmen, jedoch spätestens drei Monate nach der ersten projektbezogenen Rechnung):

- Vollständig ausgefülltes Formblatt (Antrag auf Sportstättenförderung)
- Kostenvoranschläge/Angebote bzw. projektbezogene Rechnungen(en)

Förderberechnung für Neuerrichtungsmaßnahmen auf Sportstätten/Sportanlagen:

20 % der förderbaren Kosten

Auszahlung:

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Unterlagen gem. den Absätzen „Rechnungen/Zahlungsnachweise“ sowie „Auszahlung bewilligter Förderungen“.

Als Nachweis werden entsprechend der Förderberechnung 20 % jeder vorgelegten Rechnung anerkannt.

Förderberechnung für Sanierungsmaßnahmen auf Sportstätten/Sportanlagen:

30 % der förderbaren Kosten

Auszahlung:

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Unterlagen gem. den Absätzen „Rechnungen/Zahlungsnachweise“ sowie „Auszahlung bewilligter Förderungen“.

Als Nachweis werden entsprechend der Förderberechnung 30 % jeder vorgelegten Rechnung anerkannt.

Weitere Förderbestimmungen

Sämtliche Förderungen gebühren nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten. Ein Rechtsanspruch auf Erlangung von Förderungen im Sinne dieser Richtlinien besteht nicht.

Bei Förderungen von Projekten/Maßnahmen, die in ihrer Zweckwidmung nicht ausschließlich für den organisierten Sport, sondern auch dem Hobby-, Freizeit, Schul- und Bewegungssport zur Verfügung stehen, ist auf Basis eines Belegungs- bzw. Benützungsplanes von der Gesamtkostenschätzung jener Prozentsatz zu ermitteln, der dem tatsächlichen Anteil der organisierten Sportausübung für den Wettkampf- und/oder Trainingsbetrieb entspricht.

Bereits gewährte Förderungen sind dem Land Burgenland zurückzuerstatten, wenn

1. der Förderungswerber die Förderung in der Höhe oder Art aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben von wesentlichen Antragspunkten erlangt hat
2. die Fördermittel zweckwidrig verwendet wurden
3. der vorgegebene Abrechnungstermin nicht eingehalten wurde
4. das geförderte Projekt oder die gefördert(en) Maßnahme(n) aus Verschulden des Förderungswerbers nicht oder nicht fristgerecht ausgeführt wird bzw. wurde(n)
5. die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt wurden
6. die Überprüfung durch das Land Burgenland oder durch den Burgenländischen Landesrechnungshof verweigert oder behindert wird

Alle weiteren Vorschriften dieser Richtlinien gelten sinngemäß.

Errichtung, Sanierung bzw. Erweiterung von Trendsportanlagen

Förderwerber: Antragsteller gem. Abschn. I, Absatz „Anspruchsberechtigte Förderwerber“

- Errichtung: 20 % der vorgelegten Rechnungen bis zu max. EURO 7.250 incl. Ausstattung
- gleichartige Förderungen anderer Stellen sind anzuführen
- Auszahlung nach Vorlage der Rechnungen und Fertigstellung der Anlage sowie einer Fertigstellungsmeldung der zuständigen Gemeinde
- Sanierung bzw. Erweiterung (frühestens 5 Jahre nach der Errichtung):
- 20 % der vorgelegten Rechnungen max. EURO 1.812
- Bewilligung und Auszahlungsmodalitäten wie bei der Errichtung

Abschnitt II

Trainer*Innenförderung

(gültig für Abrechnungen ab 1. Jänner 2024)

Anspruchsberechtigte Förderwerber

- Burgenländische Fachverbände
- Burgenländische Sportvereine
 - Vereinssitz im Burgenland
 - Zugehörigkeit zu einem burgenländischen Fachverband
- Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHs)
 - Sitz im Burgenland
 - zu 100 % im Besitz eines burgenländischen Sportvereins

1. Trainer*innenförderung für burgenländische Fachverbände

Gefördert werden kann ein*e staatlich geprüfte*r Trainer*in je Fachverband mit abgeschlossener Ausbildung an der BSPA oder einer höherwertigeren Ausbildung (Diplomtrainer*in oder Sportwissenschaftler*in). Der*Die Trainer*in kann ausschließlich im Nachwuchsbereich (bis U23) gefördert werden. Mit dem unterschriebenen Verhaltenskodex verpflichtet sich der*die Trainer*in zu einem respekt- und würdevollen, gewaltfreien, fairen und wertbestimmten Umgang mit Sportler*innen. Bei einer Ausbildung im Ausland ist zudem eine Bestätigung des Bundesfachverbandes vorzulegen, dass diese der österreichischen gleichgestellt ist - Nostrifikationsnachweis.

Bei Fachverbänden mit mehreren Sportsparten kann ein*e zusätzliche*r Trainer*in mit oben angeführter Ausbildung gefördert werden.

Förderabwicklung (Antragstellung, Förderberechnung und Auszahlung)

Antragstellung (bis 31. Dezember für das 1. Halbjahr/bis 30. Juni für das 2. Halbjahr des Vorjahres):

- vollständig ausgefülltes Formblatt (Antrag auf Trainerförderung - Fachverband)
- Ausbildungsnachweis bzw. Nostrifikationsnachweis
- eigenhändig unterfertigter Verhaltenskodex (zum Download auf der Website www.burgenland.at)
- persönliche Teilnahmebestätigung des Online-Kurses „SAFE SPORT“ (auf der Website www.safe-sport.at)
- Trainingsplanung inkl. Trainingszeiten
- Aufstellung der trainierten Nachwuchssportler*innen
- Originalbelege (PRAE, Jahreslohnkonto, Honorarbestätigungen, etc.) und Zahlungsnachweise
- Bestätigung des Bundesfachverbandes über eine Spartenrennung in der jeweiligen Sportart (nur bei Förderung einer*s zusätzlichen Trainers*in vorzulegen)

Die Unterlagen (1), (5), (6), (7) und (8) sind ausnahmslos bei jeder Antragstellung beizulegen. Die Nachweise und Bestätigungen (2), (3) und (4) sind einmalig für jede neu eingesetzte Person vorzulegen.

Förderberechnung:

- 60 % der an den*die Trainer*in geleisteten Zahlungen (Bruttobeträge), jedoch max. EUR 8.500
- 40 % der an den*die Spartentrainer*in geleisteten Zahlungen (Bruttobeträge), jedoch max. EUR 6.000

Auszahlung:

- nach Bewilligung durch die Burgenländische Landesregierung

2. Trainer*innenförderung für burgenländische Sportvereine

Gefördert werden kann ein*e staatlich geprüfte*r Trainer*in je Sportverein mit abgeschlossener Ausbildung an der BSPA oder einer höherwertigeren Ausbildung (Diplomtrainer*in oder Sportwissenschaftler*in). Zusätzlich zu dem*der staatlich geförderten Trainer*in kann ein*e Instruktor*in gefördert werden. Gefördert werden können auch zwei Trainer*innen mit oben angeführter Ausbildung. Bei einer Ausbildung im Ausland ist zudem eine Bestätigung des Bundesfachverbandes vorzulegen, dass diese der österreichischen gleichgestellt ist - Nostrifikationsnachweis.

Förderungen für Trainer*innen, Instruktor*innen können ausschließlich im Nachwuchsbereich (bis U23) gewährt werden. Mit dem unterschriebenen Verhaltenskodex verpflichten sich diese Personen zu einem respekt- und würdevollen, gewaltfreien, fairen und wertbestimmten Umgang mit Sportler*innen.

Antragstellungen von burgenländischen Sportvereinen sind nur dann zulässig, wenn in der jeweiligen Sportart kein*e Fachverbandstrainer*in gefördert wird.

Förderabwicklung (Antragstellung, Förderberechnung und Auszahlung)

Antragstellung (bis 31. Dezember für das 1. Halbjahr / bis 30. Juni für das 2. Halbjahr des Vorjahres):

1. vollständig ausgefülltes Formblatt (Antrag auf Trainerförderung - Verein)
2. Ausbildungsnachweis bzw. Nostrifikationsnachweis
3. eigenhändig unterfertigter Verhaltenskodex (zum Download auf der Website www.burgenland.at)
4. persönliche Teilnahmebestätigung des Online-Kurses „SAFE SPORT“ (auf der Website www.safe-sport.at)
5. Trainingsplanung inkl. Trainingszeiten
6. Aufstellung der trainierten Nachwuchssportler*innen
7. Originalbelege (PRAE, Jahreslohnkonto, Honorarbestätigungen, etc.) und Zahlungsnachweise

Die Unterlagen (1), (5), (6), und (7) sind ausnahmslos bei jeder Antragstellung beizulegen. Die Nachweise und Bestätigungen (2), (3) und (4) sind einmalig für jede neu eingesetzte Person vorzulegen.

Förderberechnung:

- 20 % der an den*die Instruktor*in geleisteten Zahlungen (Bruttobeträge)
- 25 % der an den*die Trainer*in geleisteten Zahlungen (Bruttobeträge)
- 30 % der an den*die Diplomtrainer*in oder Sportwissenschaftler*in geleisteten Zahlungen (Bruttobeträge)

Auszahlung:

- nach Bewilligung durch die Burgenländische Landesregierung

Ausgenommen von der Förderung sind burgenländische Fußball- und Tennisvereine.

3. Trainer*innenförderung eines Bundesstützpunktes einer olympischen Sportart im Burgenland

Gefördert werden kann ein*e staatlich geprüfte*r Trainer*in mit abgeschlossener Ausbildung an der BSPA oder einer höherwertigeren Ausbildung (Diplomtrainer*in oder Sportwissenschaftler*in) an einem Bundesstützpunkt einer olympischen Sportart im Burgenland, unabhängig einer Trainer*innenförderung für burgenländische Fachverbände oder burgenländische Sportvereine (Pkt. 1 und 2 des Abschnittes II - Trainer*innenförderung). Bei einer Ausbildung im Ausland ist zudem eine Bestätigung des Bundesfachverbandes vorzulegen, dass diese der österreichischen gleichgestellt ist - Nostrifikationsnachweis.

Aufgabengebiet:

Vorrangig ist die Vorbereitung burgenländischer Athlet*innen auf die Olympischen Spiele über einen Olympiazzyklus hinaus (Nationalkader) mit, wenn vorhanden, vorrangig einem*einer professionellen burgenländischen Trainer*in.

Zweitrangig ist die Heranführung von burgenländischen Nationalkaderathlet*innen auf Olympiavorbereitungsniveau (wenn dies zeitlich mit der Olympiavorbereitung des Olympiakaders vereinbar ist) sowie die inhaltliche Unterstützung weiterer burgenländischer Trainer*innen und Instruktor*innen mit Athlet*innen dieser beiden Kaderniveaus und überaus hoffnungsvoller burgenländischer Nachwuchssathlet*innen (im Rahmen der zeitlichen Möglichkeiten laut Dienstvertrag).

Rahmenbedingungen:

1. burgenländische Athlet*innen mit realistischen Chancen auf eine Qualifikation für die Olympischen Spiele
2. Olympiazzyklus 2024-2028, 2028 bis 2032, usw.
3. staatlich geprüfte*r Trainer*in mit abgeschlossener Ausbildung an der BSPA
4. burgenländische*r Trainer*in - seit 3 Jahren Trainer*in oder Instruktor*in nachweislich von ausschließlich oder nahezu ausschließlich Athlet*innen in burgenländischen Vereinen.

Förderabwicklung (Antragstellung, Finanzierung, Auszahlung, Nachweise und Bericht)

Antragstellung (jährlich bis 31. Jänner für das laufende Kalenderjahr):

1. vollständig ausgefülltes Formblatt (Antrag auf Trainerförderung - Fachverband)
2. Ausbildungsnachweis bzw. Nostrifikationsnachweis
3. eigenhändig unterfertigter Verhaltenskodex (zum Download auf der Website www.burgenland.at)
4. persönliche Teilnahmebestätigung des Online-Kurses „SAFE SPORT“ (auf der Website www.safe-sport.at)
5. Trainingsplanung inkl. Trainingszeiten
6. Aufstellung der trainierten Sportler*innen
7. Bestätigung durch den Burgenländischen Sportfachverband der*des trainierten und mitbetreuten Athlet*innen der letzten zwei Jahre aus dem Burgenland

Die Unterlagen (1), (5) und (6) sind ausnahmslos bei jeder Antragstellung beizulegen. Die Nachweise und Bestätigungen (2), (3), (4) und (7) sind einmalig für jede neu eingesetzte Person vorzulegen.

Finanzierung:

- durch den Bundesfachverband (ein Drittel) - verpflichtende Voraussetzung - und das Land Burgenland (zwei Drittel, jedoch max. EUR 32.000/Kalenderjahr)

Förderung für fünf Jahre (zB: Olympiazzyklus 2024-2028), jedoch jährliche Antragstellung notwendig.

Auszahlung:

- nach Bewilligung durch die Burgenländische Landesregierung halbjährlich in zwei Tranchen

Nachweise:

- Originalbelege (PRAE, Jahreslohnkonto, Honorarbestätigungen, etc.) und Zahlungsnachweise bis 30. September für das 1. Halbjahr/31. März für das 2. Halbjahr des Vorjahres. Maximal 10 % der bewilligten Fördersumme darf für Assistenztrainer*innen (Trainer*innen und Instruktor*innen) zur Unterstützung der Ziele verwendet werden.

Bericht (jährlich bis 31. Jänner über das abgelaufene Kalenderjahr):

1. Auflistung der Leistungen der letzten und Zielsetzung der folgenden Saison
2. Auflistung der*des betreuten Athlet*innen, unterstützte Athlet*innen und weiterer Maßnahmen

Die Förderung ist an die den Zielen entsprechenden Leistungen sowie an die Leistungsentwicklung gebunden.

4. Trainer*innenförderung Nachwuchsleistungssportmodell (NLSM)/Nachwuchskompetenzzentrum (NWKZ) - Burgenländisches Schule & Sport Modell (BSSM)

Gefördert werden kann ein*e Sportwissenschaftliche*r Mitarbeiter*in gemäß den Richtlinien des Förderprogramms „Entwicklung Nachwuchsleistungssport/Duale Karriere“ des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport (BMKÖS).

Förderabwicklung (Antragstellung, Förderberechnung, und Auszahlung)

Antragstellung (bis 30. Juni für das 1. Semester/bis 31. Oktober für das 2. Semester):

1. vollständig ausgefülltes Formblatt (Antrag auf Trainerförderung - Verein)
2. Ausbildungsnachweis
3. eigenhändig unterfertigter Verhaltenskodex (zum Download auf der Website www.burgenland.at)
4. persönliche Teilnahmebestätigung des Online-Kurses „SAFE SPORT“ (auf der Website www.safe-sport.at)
5. Trainingsplanung inkl. Trainingszeiten
6. Aufstellung der trainierten Nachwuchssportler*innen
7. Originalbelege (PRAE, Jahreslohnkonto, Honorarbestätigungen, etc.) und Zahlungsnachweise
8. Nachweis des wöchentlichen Beschäftigungsmaßes im jeweiligen Semester

Die Unterlagen (1), (5), (6), (7) und (8) sind ausnahmslos bei jeder Antragstellung beizulegen. Die Nachweise und Bestätigungen (2), (3) und (4) sind einmalig für jede neu eingesetzte Person vorzulegen.

Förderberechnung:

Maximal 20 Wochenstunden und davon 60 % laut der Gehaltstabelle (Sportwissenschaftliche Mitarbeiter*innen) des Förderprogramms „Entwicklung Nachwuchsleistungssport/Duale Karriere“.

Weiters wird der Einsatz von Spezialtrainer*innen (zB: Spartentrainer*innen, Physiotherapeut*innen, etc.) pro Schuljahr mit einem Betrag von EUR 6.000 gefördert.

Auszahlung:

- nach Bewilligung durch die Burgenländische Landesregierung

Abschnitt III

Spitzensportförderung

(gültig für Bewerbe ab 1. Jänner 2024)

Förderabwicklung (Fördervoraussetzung, Förderungswerber und Antragstellung)

Fördervoraussetzung

1. Gefördert wird die Teilnahme an Österreichischen Staatsmeisterschaften, Österreichischen Meisterschaften, Olympischen Spielen sowie Welt- und Europameisterschaften in der Allgemeinen Klasse und/oder in Nachwuchsklassen.
2. Gefördert wird die Teilnahme von Mannschaftssportarten in den obersten österreichischen Spielklassen, die überregional organisiert sind und an denen mindestens drei Bundesländer teilnehmen sowie die Teilnahme an europäischen Cupbewerben.
3. Gefördert werden Erfolge bei den obigen Teilnahmen für das Erreichen der Plätze 1 - 3. Die Prämien gebühren Einzel- und Mannschaftssportler*innen in der Allgemeinen Klasse und/oder in Nachwuchsklassen.
4. Der*die Sportler*in darf ausschließlich für einen burgenländischen Verein gemeldet bzw. startberechtigt sein und muss auf den offiziellen Ergebnislisten aufscheinen.

Keine Förderung gebührt Sportler*innen oder Mannschaften, die gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen.

Anspruchsberechtigte Förderwerber

- Burgenländische Fachverbände
- Burgenländische Sportvereine
 - Vereinssitz im Burgenland
 - Zugehörigkeit zu einem burgenländischen Fachverband

Antragstellung (bis 31. Dezember für das 1. Halbjahr/bis 30. Juni für das 2. Halbjahr des Vorjahres):

- Vollständig ausgefülltes Formblatt (Antrag auf Gewährung einer Spitzensportförderung)
- Ausschreibungen
- Ergebnislisten (eindeutige Markierung der jeweiligen Sportler*in)
- Spielberichte und/oder Planketten sowie Saisonendtabellen (bei Mannschaftssportarten)

Förderung von Mannschaftssportarten:

Zuschüsse bei Mannschaftssportarten gebühren grundsätzlich im Ausmaß der tatsächlichen Mannschaftsstärke (laut Spielbericht oder Plankette) zuzüglich 2 Betreuer*innen aber im Höchstausmaß von 20 Personen.

Höhe der Zuschüsse bei Bewerbungen in Österreich:

Wien	40 EURO
Niederösterreich	50 EURO
Steiermark	50 EURO
Oberösterreich	90 EURO
Kärnten	90 EURO
Salzburg	100 EURO
Tirol	110 EURO
Vorarlberg	120 EURO

Die Zuschüsse beinhalten Fahrtkosten für Teilnahmen in der Allgemeinen Klasse und/oder in Nachwuchsklassen und werden grundsätzlich nur für einen Tag gewährt.

Höhe der Zuschüsse innerhalb des Burgenlandes:

vom Bezirk Neusiedl in die Bezirke:	
Eisenstadt	EUR 3
Mattersburg	EUR 6
Oberpullendorf	EUR 9
Oberwart	EUR 12
Güssing	EUR 15
Jennersdorf	EUR 18

vom Bezirk Eisenstadt in die Bezirke:	
Neusiedl	EUR 3
Mattersburg	EUR 3
Oberpullendorf	EUR 6
Oberwart	EUR 9
Güssing	EUR 12
Jennersdorf	EUR 15

vom Bezirk Mattersburg in die Bezirke:	
Neusiedl	EUR 6
Eisenstadt	EUR 3
Oberpullendorf	EUR 3
Oberwart	EUR 6
Güssing	EUR 9
Jennersdorf	EUR 12

vom Bezirk Oberpullendorf in die Bezirke:	
Neusiedl	EUR 9
Eisenstadt	EUR 6
Mattersburg	EUR 3
Oberwart	EUR 3
Güssing	EUR 6
Jennersdorf	EUR 9

vom Bezirk Oberwart in die Bezirke:	
Neusiedl	EUR 12
Eisenstadt	EUR 9
Mattersburg	EUR 6
Oberpullendorf	EUR 3
Güssing	EUR 3
Jennersdorf	EUR 6

vom Bezirk Güssing in die Bezirke:	
Neusiedl	EUR 15
Eisenstadt	EUR 12
Mattersburg	EUR 9
Oberpullendorf	EUR 6
Oberwart	EUR 3
Jennersdorf	EUR 3

vom Bezirk Jennersdorf in die Bezirke:	
Neusiedl	EUR 18
Eisenstadt	EUR 15
Mattersburg	EUR 12
Oberpullendorf	EUR 9
Oberwart	EUR 6
Güssing	EUR 3

Die Zuschüsse beinhalten Fahrtkosten für Teilnahmen in der Allgemeinen Klasse und/oder in Nachwuchsklassen und werden grundsätzlich nur für einen Tag gewährt.

Höhe der Zuschüsse bei Bewerbungen im Ausland:

1 - 3 Bewerbstage	EUR 150
ab dem 4. Bewerbstag	EUR 170

Die Zuschüsse beinhalten Fahrtkosten für Teilnahmen in der Allgemeinen Klasse und/oder in Nachwuchsklassen und werden grundsätzlich einmalig für den Bewerb gewährt.

Voraussetzungen für die Gewährung von Prämien:

Prämien gebühren grundsätzlich jedem*jeder Teilnehmer*in in der Allgemeinen Klasse und/oder in Nachwuchsklassen für das Erreichen der Plätze 1 - 3.

Voraussetzung für die Gewährung einer Prämie bei Österreichischen Meisterschaften oder Staatsmeisterschaften ist die Anerkennung der Sportart im Rahmen dieser Richtlinien (siehe Abschnitt V/3), sowie die Teilnahme von Sportler*innen aus mindestens 3 weiteren Bundesländern (neben den burgenländischen Teilnehmer*innen bzw. Mannschaften) im jeweiligen Bewerb/in der jeweiligen Alters-, Leistungs- oder Gewichtsklasse.

Bei offenen (international ausgeschrieben) Bewerbungen werden Teilnehmer*innen bzw. Mannschaften, die keinem österreichischen Fachverband angehören nicht berücksichtigt.

Ist bei Staffel- und/oder Doppelbewerben ein*eine Teilnehmer*in Mitglied eines anderen Vereines, wird die Prämie aliquot nur für den*die Teilnehmer*in des Antragstellers gewährt (zB im Ausmaß von 50 % bei Doppelbewerben).

Bei Erfolgen in Bewerbungen in Nachwuchsklassen (bis U23) gebühren die Prämien im Ausmaß von 50 % der Allgemeinen Klasse.

Sollten die oben angeführten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, gebühren keine Prämien.

Prämien für Einzelsportler*innen:

Höhe der Prämien für die Staatsmeisterschaften und Österreichische Meisterschaften der Allgemeinen Klasse:

- | | | | |
|----|-------|-----|-----|
| 1. | Platz | EUR | 750 |
| 2. | Platz | EUR | 500 |
| 3. | Platz | EUR | 250 |

Höhe der Prämien für die Europameisterschaften der Allgemeinen Klasse:

- | | | | |
|----|-------|-----|-------|
| 1. | Platz | EUR | 2.400 |
| 2. | Platz | EUR | 1.600 |
| 3. | Platz | EUR | 800 |

Höhe der Prämien für die Weltmeisterschaften der Allgemeinen Klasse:

- | | | | |
|----|-------|-----|-------|
| 1. | Platz | EUR | 3.000 |
| 2. | Platz | EUR | 2.000 |
| 3. | Platz | EUR | 1.000 |

Höhe der Prämien für die Olympische Spiele der Allgemeinen Klasse:

1.	Platz	EUR	8.000
2.	Platz	EUR	6.000
3.	Platz	EUR	4.000

Prämien für Mannschaften:

Prämien können auch für Mannschaftssportarten der obersten österreichischen Spielklasse gewährt werden. Die Prämien bei Erfolgen in Mannschaftssportarten der zweithöchsten österreichischen Spielklasse (bundesweite Austragung) betragen 50 % jener der obersten Spielklasse.

1.	Platz	EUR	4.500
2.	Platz	EUR	3.500
3.	Platz	EUR	2.500

Prämien für Europacupbewerbe von Mannschaftssportarten:

1.	Platz	EUR	9.000
2.	Platz	EUR	7.000
3.	Platz	EUR	5.000

Prämien für Weltcupbewerbe von Mannschaftssportarten:

1.	Platz	EUR	12.000
2.	Platz	EUR	9.000
3.	Platz	EUR	6.000

Bei Erfolgen in Wettbewerben in Nachwuchsklassen (bis U23) gebühren die Prämien im Ausmaß von 50 % der Allgemeinen Klasse.

Zur Bearbeitung der Spitzensportanträge kann der Sportbeirat aus seiner Mitte einen Spitzensportausschuss nominieren, zu dem auch unabhängige Fachleute mit beratender Stimme beigezogen werden können.

Abschnitt IV

Förderung des Turn- und Sportwesens ausserhalb der Schulen - Allgemeine Sportförderung

Förderarten

1. Dach- und Fachverbandsförderungen
2. Fahrtkostenzuschüsse bei nationalen und internationalen Wettbewerben
3. Ausrichtung von Meisterschaften und Veranstaltungen
4. Subvention von Vorbereitungsmaßnahmen für Olympische Spiele, Welt- und Europameisterschaften

Anspruchsberechtigte Förderwerber

- Burgenländische Dachverbände
- Burgenländische Fachverbände
- Burgenländische Sportvereine
 - Vereinssitz im Burgenland
 - Zugehörigkeit zu einem burgenländischen Fachverband

1. Dach- und Fachverbandsförderung (gültig ab 1. Jänner 2023)

1.1. Förderung an Burgenländische Dachverbände:

1.1.1. Für organisatorische Aufgaben sowie Verbands- und Büroinfrastruktur EUR 30.000/Kalenderjahr (Beantragung im jeweiligen Kalenderjahr)

Förderabwicklung (Antragstellung und Auszahlung)

Antragstellung:

- Vollständig ausgefülltes Formblatt (Antrag auf Allgemeine Sportförderung)
- Bewilligter Budgetentwurf des laufenden Jahres
- Rechnungsabschluss des abgelaufenen Kalender- bzw. Geschäftsjahres

Die Erstellung eines Einnahmen- und Ausgabenbudgets hat unter Beachtung von betriebswirtschaftlichen Aspekten zu erfolgen. Überschreitungen von Budgetpositionen werden nur in Ausnahmefällen anerkannt und sind im Einzelfall zu begründen.

Auszahlung:

- nach Vorlage von Originalrechnungen und Zahlungsbelegen bis zur Höhe der Fördersumme

Die Rechnungen müssen auf den Fördernehmer ausgestellt, im sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem Förderzweck stehen und einen gültigen Saldierungsnachweis enthalten. Die Vorlage von Rechnungen muss innerhalb eines Kalenderjahres ab Bewilligung der Förderung durch die Landesregierung erfolgen.

Für Rechnungen ab EUR 1.000 gelten die Bestimmungen im Abschnitt I, Pkt. 4 sinngemäß.

1.1.2. Für Anschaffungen und projektbezogene Sonderförderung(en)

laut angegebenen Kosten, jedoch max. EUR 10.000/Kalenderjahr (Beantragung im jeweiligen Kalenderjahr)

Förderabwicklung (Antragstellung und Auszahlung)

Antragstellung:

- Vollständig ausgefülltes Formblatt (Antrag auf Allgemeine Sportförderung)
- Detaillierte Beschreibung der Anschaffung bzw. des Projektes
- Kosten- und Finanzierungsplan

Auszahlung:

- nach Vorlage von Originalrechnungen und Zahlungsbelegen bis zur Höhe der Fördersumme

Die Rechnungen müssen auf den Fördernehmer ausgestellt, im sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem Förderzweck stehen und einen gültigen Saldierungsnachweis enthalten. Die Vorlage von Rechnungen muss innerhalb eines Kalenderjahres ab Bewilligung der Förderung durch die Landesregierung erfolgen.

Für Rechnungen ab EUR 1.000 gelten die Bestimmungen im Abschnitt I, Pkt. 4 sinngemäß.

Ausgeschlossen von einer Förderung sind Projekte und Anschaffungen, die überwiegend aus Bundesmitteln finanziert oder vorfinanziert werden.

1.2. Förderung an Burgenländische Fachverbände:

1.2.1. Für organisatorische Aufgaben sowie Verbands- und Büroinfrastruktur

20 % des bewilligten Budgetentwurfes, jedoch max. EUR 10.000/Kalenderjahr (Beantragung im jeweiligen Kalenderjahr)

Förderabwicklung (Antragstellung und Auszahlung)

Antragstellung:

- Vollständig ausgefülltes Formblatt (Antrag auf Allgemeine Sportförderung)
- Bewilligter Budgetentwurf des laufenden Jahres
- Rechnungsabschluss des abgelaufenen Kalender- bzw. Geschäftsjahres

Die Erstellung eines Einnahmen- und Ausgabenbudgets hat unter Beachtung von betriebswirtschaftlichen Aspekten zu erfolgen. Überschreitungen von Budgetpositionen werden nur in Ausnahmefällen anerkannt und sind im Einzelfall zu begründen.

Auszahlung:

- nach Vorlage von Originalrechnungen und Zahlungsbelegen bis zur Höhe der Fördersumme

Die Rechnungen müssen auf den Fördernehmer ausgestellt, im sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem Förderzweck stehen und einen gültigen Saldierungsnachweis enthalten. Die Vorlage von Rechnungen muss innerhalb eines Kalenderjahres ab Bewilligung der Förderung durch die Landesregierung erfolgen.

Für Rechnungen ab EUR 1.000 gelten die Bestimmungen im Abschnitt I, Pkt. 4 sinngemäß.

2. Fahrtkostenzuschüsse bei nationalen und internationalen Wettbewerben (gültig für Wettbewerbe ab 1. Jänner 2023)

Förderabwicklung (Fördervoraussetzung und Antragstellung)

Fahrtkostenzuschüsse bei Einzelsportler*innen:

Gefördert wird die Teilnahme an Wettbewerben, die von der Spitzensportförderung ausgenommen, jedoch für eine allfällige Limiterbringung auf nationaler und internationaler Ebene in den Nachwuchs- und/oder Allgemeinen Klassen erforderlich sind. Hinsichtlich der Wertigkeit von nationalen Wettbewerben ist die Teilnahme von Sportler*innen aus mindestens 3 Bundesländern bzw. Nationen erforderlich.

Fahrtkostenzuschüsse bei Mannschaftssportarten:

Gefördert wird die Teilnahme am Meisterschaftsbetrieb bzw. an Meisterschaften auf Landesebene in den Nachwuchs- und/oder Allgemeinen Klassen, die vom Fachverband ausgeschrieben wurden. Ausgenommen von der Förderung sind Fußball- und Tennisvereine.

Antragstellung (bis 31. Dezember für das 1. Halbjahr/bis 30. Juni für das 2. Halbjahr des Vorjahres):

- Vollständig ausgefülltes Formblatt (Antrag auf Allgemeine Sportförderung)
- Ausschreibungen (insbesondere bei Einzelsportler*innen)
- Ergebnislisten (bei Einzelsportler*innen), Spielberichte und/oder Planketten sowie Saisonendtabellen (bei Mannschaftssportarten)

Zuschüsse bei Mannschaftssportarten gebühren grundsätzlich im Ausmaß der tatsächlichen Mannschaftsstärke (laut Spielbericht und/oder Plankette) zuzüglich zwei Betreuer, jedoch im Höchstausmaß nachstehender Multiplikatoren:

Sportart	Multiplikator	Sportart	Multiplikator
Badminton	7	Schach	8
Basketball	14	Ringens	12
Billard-Pool	8	Base Softball	18
Billard-Karambol	5	Boccia	6
Eishockey, Inline Hockey	20	Sportkegeln	10
Eis-u. Stocksport	6	Tennis	8
Fußball	18	Tischtennis	6
Handball	12	Volleyball	12

2.1. Höhe der Fahrtkostenzuschüsse innerhalb des Burgenlandes:

vom Bezirk Neusiedl in die Bezirke:	
Eisenstadt	EUR 3
Mattersburg	EUR 6
Oberpullendorf	EUR 9
Oberwart	EUR 12
Güssing	EUR 15
Jennersdorf	EUR 18

vom Bezirk Eisenstadt in die Bezirke:	
Neusiedl	EUR 3
Mattersburg	EUR 3
Oberpullendorf	EUR 6
Oberwart	EUR 9
Güssing	EUR 12,00
Jennersdorf	EUR 15

vom Bezirk Mattersburg in die Bezirke:	
Neusiedl	EUR 6
Eisenstadt	EUR 3
Oberpullendorf	EUR 3
Oberwart	EUR 6
Güssing	EUR 9
Jennersdorf	EUR 12

vom Bezirk Oberpullendorf in die Bezirke:	
Neusiedl	EUR 9
Eisenstadt	EUR 6
Mattersburg	EUR 3
Oberwart	EUR 3
Güssing	EUR 6
Jennersdorf	EUR 9

vom Bezirk Oberwart in die Bezirke:	
Neusiedl	EUR 12
Eisenstadt	EUR 9
Mattersburg	EUR 6
Oberpullendorf	EUR 3
Güssing	EUR 3
Jennersdorf	EUR 6

vom Bezirk Güssing in die Bezirke:	
Neusiedl	EUR 15
Eisenstadt	EUR 12
Mattersburg	EUR 9
Oberpullendorf	EUR 6
Oberwart	EUR 3
Jennersdorf	EUR 3

vom Bezirk Jennersdorf in die Bezirke:	
Neusiedl	EUR 18
Eisenstadt	EUR 15
Mattersburg	EUR 12
Oberpullendorf	EUR 9
Oberwart	EUR 6
Güssing	EUR 3

Für die Teilnahme an Landesmeisterschaften gebühren keine Fahrtkostenzuschüsse.

2.2. Höhe der Fahrtkostenzuschüsse bei nationalen Wettbewerben:

vom Burgenland in die Bundesländer:	
Wien	EUR 40
Niederösterreich	EUR 50
Steiermark	EUR 50
Oberösterreich	EUR 60
Kärnten	EUR 60
Salzburg	EUR 70
Tirol	EUR 80
Vorarlberg	EUR 90

2.3. Höhe der Fahrtkostenzuschüsse bei internationalen Wettbewerben im Ausland:

1 - 3 Wettbewerbstage	EUR 150
ab dem 4. Wettbewerbstag	EUR 170

Für die Teilnahme am laufenden Meisterschaftsbetrieb auf Landesebene kann ein Zuschuss gemäß Punkt 2.1. gewährt werden.

Keine Zuschüsse gebühren bei Spielen und Bewerben im eigenen Bezirk.

Für die Teilnahme an Meisterschaften in einem angrenzenden Bundesland, unter der Voraussetzung, dass auf Landesebene mangels an Mannschaften keine gleichartige Meisterschaft durchgeführt wird oder die Teilnahme aus nachgewiesenen sportlichen, organisatorischen oder wirtschaftlichen Gründen gerechtfertigt ist, gebühren bundesländerspezifisch daher nachstehende Werte:

vom Burgenland in die Bundesländer:	
Wien	EUR 10
Niederösterreich	EUR 20
Steiermark	EUR 20
Oberösterreich	EUR 30
Kärnten	EUR 30
Salzburg	EUR 40
Tirol	EUR 50
Vorarlberg	EUR 60

3. Ausrichtung von Meisterschaften und Veranstaltungen (gültig ab 1. Jänner 2023)

3.1. Gefördert wird die Ausrichtung von Weltmeisterschaften, Europameisterschaften, Weltcups, Europacups, Österreichischen Staatsmeisterschaften, Österreichischen Meisterschaften im Nachwuchsbereich und/oder der Allgemeinen Klasse

Förderabwicklung (Antragstellung, Förderberechnung und Auszahlung)

Antragstellung (ausschließlich vor der Sportveranstaltung):

- Vollständig ausgefülltes Formblatt (Antrag auf Allgemeine Sportförderung)
- Ausschreibung der Veranstaltung
- Detailliertes Einnahmen- und Ausgabenbudget der Veranstaltung
- Nachweis der fristgerechten Beantragung von Förderungen aus Mitteln der Bundessportförderung (bei Ausrichtung einer/s WM, EM, WC und EC)

Die Erstellung eines Einnahmen- und Ausgabenbudgets hat unter Beachtung von betriebswirtschaftlichen Aspekten zu erfolgen. Überschreitungen von Budget-positionen werden nur in Ausnahmefällen anerkannt und sind im Einzelfall zu begründen.

Förderberechnung:

20 % der anrechenbaren Kosten des vorgelegten Einnahmen- und Ausgabenbudgets, jedoch max. EUR 40.000/Veranstaltung

Anrechenbare Kosten sind jene, die unmittelbar mit der geförderten Veranstaltung im Zusammenhang stehen:

- Organisation der Sportveranstaltung:
 - a) Personalkosten (fixe Mitarbeiter*innen)
 - b) Sachkosten Organisation (zB Büro, etc.)
- Wettkampfororganisation (an den Veranstaltungstagen)
 - a) Personalkosten vor Ort (Mitarbeiter*innen, Officials, Schieds- und Kampfrichter*innen, Blaulichtorganisationen und sonstiges Sicherheitspersonal)
 - b) Unterkunft/Verpflegung (Mitarbeiter*innen, Officials, Schieds- und Kampfrichter*innen, medizinisches Personal)
 - c) Sachkosten (zB Kosten Akkreditierung, Einkleidung Mitarbeiter*innen, etc.)
 - d) Temporäre Infrastruktur (zB Mieten Sportstätten/Sportanlagen, Tribünen, Container, etc.)
 - e) Kosten für Technik
 - f) Kosten für Dopingkontrollen
 - g) Lizenzgebühren

Nicht anrechenbare Kosten:

- Kosten Öffentlichkeitsarbeit/Medien/PR
 - a) Druckwerke
 - b) Inserate und sonstige Werbeeinschaltungen
 - c) Social Media
- Kosten TV-Produktionen/Übertragung/Streaming
- Startprämien oder Fees, Preisgelder, etc.
- Kosten für VIP's (zB VIP-Bereiche, Geschenke, etc.)
- Unterkunft und Verpflegung für Athlet*innen, Betreuer*innen und VIP's

Auszahlung:

- Nach Vorlage von Originalrechnungen und Zahlungsbelegen bis zur Höhe der Fördersumme

Die Rechnungen müssen auf den Fördernehmer ausgestellt, im sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem Förderzweck stehen und einen gültigen Saldierungsnachweis enthalten. Die Vorlage von Rechnungen muss innerhalb eines Kalenderjahres ab Bewilligung der Förderung durch die Landesregierung erfolgen.

Für Rechnungen ab EUR 1.000 gelten die Bestimmungen im Abschnitt I, Pkt. 4 sinngemäß.

3.2. Gefördert wird die Ausrichtung von überregionalen Sportveranstaltungen von besonderer Bedeutung im Nachwuchsbereich und/oder der Allgemeinen Klasse

Förderabwicklung (Antragstellung, Förderberechnung und Auszahlung)

Antragstellung (ausschließlich vor der Sportveranstaltung):

- Vollständig ausgefülltes Formblatt (Antrag auf Allgemeine Sportförderung)
- Ausschreibung der Veranstaltung
- Detailliertes Einnahmen- und Ausgabenbudget der Veranstaltung
- Als Nachweis der „besonderen Bedeutung“ ist eine Stellungnahme des Landes- bzw. Bundesfachverbandes vorzulegen

Die Erstellung eines Einnahmen- und Ausgabenbudgets hat unter Beachtung von betriebswirtschaftlichen Aspekten zu erfolgen. Überschreitungen von Budgetpositionen werden nur in Ausnahmefällen anerkannt und sind im Einzelfall zu begründen.

Förderberechnung:

15 % der anrechenbaren Kosten des vorgelegten Einnahmen- und Ausgabenbudgets jedoch max. EUR 40.000/ Veranstaltung

Anrechenbare Kosten sind jene, die unmittelbar mit der geförderten Veranstaltung im Zusammenhang stehen:

- Organisation der Sportveranstaltung:
 - a) Personalkosten (fixe Mitarbeiter*innen)
 - b) Sachkosten Organisation (zB Büro, etc.)
- Wettkampfororganisation (an den Veranstaltungstagen)
 - a) Personalkosten vor Ort (Mitarbeiter*innen, Officials, Schieds- und Kampfrichter*innen, Blaulichtorganisationen und sonstiges Sicherheitspersonal)
 - b) Unterkunft/Verpflegung (Mitarbeiter*innen, Officials, Schieds- und Kampfrichter*innen, medizinisches Personal)
 - c) Sachkosten (zB Kosten Akkreditierung, Einkleidung Mitarbeiter*innen, etc.)
 - d) Temporäre Infrastruktur (zB Mieten Sportstätten/Sportanlagen, Tribünen, Container, etc.)
 - e) Kosten für Technik
 - f) Kosten für Dopingkontrollen
 - g) Lizenzgebühren

Nicht anrechenbare Kosten:

- Kosten Öffentlichkeitsarbeit/Medien/PR
 - a) Druckwerke
 - b) Inserate und sonstige Werbeeinschaltungen
 - c) Social Media
- Kosten TV-Produktionen/Übertragung/Streaming
- Startprämien oder Fees, Preisgelder, etc.
- Kosten für VIP's (zB VIP-Bereiche, Geschenke, etc.)
- Unterkunft und Verpflegung für Athlet*innen, Betreuer*innen und VIP's

Auszahlung:

- Nach Vorlage von Originalrechnungen und Zahlungsbelegen bis zur Höhe der Fördersumme

Die Rechnungen müssen auf den Fördernehmer ausgestellt, im sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem Förderzweck stehen und einen gültigen Saldierungsnachweis enthalten. Die Vorlage von Rechnungen muss innerhalb eines Kalenderjahres ab Bewilligung der Förderung durch die Landesregierung erfolgen.

Für Rechnungen ab EUR 1.000 gelten die Bestimmungen im Abschnitt I, Pkt. 4 sinngemäß.

4. Subvention von Vorbereitungsmaßnahmen für Olympische Spiele, Welt- und Europameisterschaften (gültig ab 1. Jänner 2023)

Gefördert wird die Vorbereitung auf:

Olympische Spiele	max. EUR 4.000
Weltmeisterschaften	max. EUR 2.000
Europameisterschaften	max. EUR 1.000

Voraussetzung ist die sportliche Qualifikation, sowie die nachweisliche Nominierung der Antragsteller*innen für eine der genannten Sportgroßveranstaltungen durch das Österreichische Olympische Komitee bzw. durch die nationalen Fachverbände.

Finden im selben Kalenderjahr zwei förderungswürdige Sportgroßveranstaltungen statt, so gebührt die Förderung nur für den höherwertigeren Bewerb.

Förderabwicklung (Antragstellung und Auszahlung)

Antragstellung (ausschließlich vor der Sportgroßveranstaltung):

- Vollständig ausgefülltes Formblatt (Antrag auf Allgemeine Sportförderung)
- Ausschreibung der Sportgroßveranstaltung
- Vorlage einer Trainingsplanung
- Kostenschätzung für Vorbereitungsmaßnahmen
- Nominierungsnachweis

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen für die Vorbereitung auf die Sportgroßveranstaltungen sind zwingend vor dem jeweiligen Wettkampf - spätestens nach erbrachter Qualifikation oder Nominierung - einzubringen.

Anrechenbare Kosten sind jene, die unmittelbar mit der Vorbereitung auf die jeweilige Sportgroßveranstaltung im Zusammenhang stehen:

- Trainingslager und Lehrgänge
- Sondertrainingsmaßnahmen
- leistungsdiagnostische oder sportwissenschaftliche Maßnahmen
- Vorbereitungswettkämpfe
- spezielle sportspezifische Anschaffungen (zB Munition, Ausrüstung, etc.)

Ausgaben, die für - oder beim - geförderten Bewerb entstehen, können nicht berücksichtigt werden (zB Selbstbehalte, Kosten für Transport, Anreise, Unterbringung, Verpflegung, etc.).

Auszahlung:

- Nach Vorlage von Originalrechnungen und Zahlungsbelegen bis zur Höhe der Fördersumme

Die Rechnungen müssen auf den Fördernehmer, der/die Teilnehmer*in oder insbesondere bei Kindern und Jugendlichen auf deren Erziehungsberechtigten ausgestellt sein, im sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem Förderzweck stehen und einen gültigen Saldierungsnachweis enthalten. Die Vorlage von Rechnungen muss innerhalb eines Kalenderjahres ab Bewilligung der Förderung durch die Landesregierung erfolgen.

Für Rechnungen ab EUR 1.000 gelten die Bestimmungen im Abschnitt I, Pkt. 4 sinngemäß.

Abschnitt V

Weitere Förderbestimmungen der Abschnitte I - IV

1. Förderungen, deren Berechnung im Sinne dieser Richtlinien einen Betrag unter 20 EURO ergeben, fallen unter die Bagatellgrenze und erfordern aus verwaltungsökonomischer Hinsicht keiner Behandlung im Sportbeirat.
2. Mit der Annahme der Förderung verpflichtet sich der Fördernehmer, das Sportland Burgenland -Logo“ auf dem offiziellen Vereinspapier, auf der Startseite der Homepage und Interviewwänden (wenn dies nicht durch vertragliche Vereinbarungen ausgeschlossen ist) zu platzieren. Bei geförderten Veranstaltungen umfasst die Logoverwendung auch Plakate, Ankünder (Flyer), Presseausendungen sowie die deutlich sichtbare Platzierung eines Plakates (5x1 m) am Veranstaltungsort (im Kameranbereich im Falle von TV-Ausstrahlungen) und bei Siegerehrungen.
3. Im Rahmen dieser Richtlinien werden nachstehende Sportarten gefördert:
 - Amateurboxen
 - Amateurringen
 - American Football
 - Badminton
 - Baseball (Softball)
 - Basketball
 - Behindertensport
 - Billard (Pool, Karambol, Snooker)
 - Bogensport (Bogenschießen)
 - Eishockey
 - Eiskunstlauf, Eisschnelllauf (Eislaufen)
 - Eis- und Stocksport
 - Fechten
 - Floorball
 - Fußball
 - Gewichtheben
 - Golf
 - Grasski
 - Handball
 - Hockeysport (Hallen- Land- Inlinehockey)
 - Jagd- und Wurfscheibenschießen
 - Judo
 - Jiu-Jitsu
 - Karate
 - Kickboxen
 - Kraftdreikampf
 - Leichtathletik
 - Flugsport (zB Modellflug, Para-Ski, Fallschirmspringen)
 - Motorsport (Voraussetzung ist eine gültige OSK-Lizenz)
 - Orientierungslauf (incl. Schi OL, MountainbikeOL)
 - Radsport (Bahnsport, Mountain-Bike, Straße)
 - Reiten und Fahren (Springen, Dressur, Voltigieren, Vielseitigkeit, Gespann, Western)
 - Rock´n Roll Akrobatik
 - Rollsport, Inlineskating, Inlinehockey
 - Schach

- Schießsport
- Schi Alpin
- Schi nordisch
- Skibob
- Snowboard
- Schwimmen (incl. Wasserball)
- Segeln olympisch anerkannte Surfbewerbe
- Sportkegeln (Bowling)
- Sport- und Wettklettern
- Taekwon Do
- Tanzsport (Standard, Latein, Kombination, Formation,)
- Tennis
- Tischtennis
- Triathlon (Duathlon)
- Turnen (Geräteturnen, Rhythmische Gymnastik, Team, Gym 4 All)
- Volleyball

Für die Landesregierung:

Der Landesrat:

Mag. Dorner

Zahl: 2024-000.369-5/5

133. Verlust der Burgenländischen Jagdkarte von Frau Latzko Michelle

Die von der Bezirkshauptmannschaft Oberwart am 4. Juli 2017 für Frau Latzko Michelle ausgestellte Burgenländische Jagdkarte IX/JA-163-2017 ist in Verlust geraten. Die oben angeführte Urkunde wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Güssing vom 15. April 2024, Zahl: 2024-000.369-5/2, für ungültig erklärt.

Für die Bezirkshauptfrau:

Radakovits

Landesamtsblatt für das Burgenland

Herausgeber: Amt der Burgenländischen Landesregierung - Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt

Einschalttexte sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion Stabsstelle Präsidium in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: post.amtsblatt@bgld.gv.at; Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/600-2700, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 65/2014 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Inserate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.

